Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status

Beschlus	svorlage	Datum:	16.03.2017
	ides Gremium:	fed. Senator/-in:	OB, Roland Methling
Bürgerschaf	τ	bet. Senator/-in:	
Federführenc Rechtsamt	les Amt:	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Äm Hauptamt Stadtamt	ter:		
	itsstadt Rostock	lerung der Hau	ptsatzung der Hanse- und
Datum	Gremium		Zuständigkeit
18.12.2017 19.12.2017	Ortsbeirat Lichtenhager		Vorberatung
) Vorberatung	inrichsdoff, Krumme	endorf, Nienhagen, Peez, Stuthof,
Jürgeshof (19 20.12.2017 02.01.2018	 Ø) Vorberatung Ortsbeirat Biestow (13) Ortsbeirat Schmarl (7) 		Vorberatung Vorberatung
Jürgeshof (19 20.12.2017 02.01.2018 02.01.2018 04.01.2018 04.01.2018	 Ø) Vorberatung Ø) Ortsbeirat Biestow (13) Ørtsbeirat Schmarl (7) Ørtsbeirat Dierkow-Øst Ørtsbeirat Lütten Klein Ørtsbeirat Südstadt (12) 	, Dierkow-West (17) (5)	Vorberatung Vorberatung Vorberatung Vorberatung Vorberatung
Jürgeshof (19 20.12.2017 02.01.2018 02.01.2018 04.01.2018 04.01.2018 09.01.2018 09.01.2018	 Ø) Vorberatung Ø) Ortsbeirat Biestow (13) Ø) Ortsbeirat Schmarl (7) Ø) Ortsbeirat Dierkow-Øst. Ø) Ortsbeirat Lütten Klein Ø) Ortsbeirat Südstadt (12) Ø) Ortsbeirat Brinckmansc Ø) Ortsbeirat Seebad War 	, Dierkow-West (17) (5) lorf (15) nemünde, Seebad I	Vorberatung Vorberatung Vorberatung Vorberatung Vorberatung Vorberatung Diedrichshagen (1) Vorberatung
Jürgeshof (19 20.12.2017 02.01.2018 02.01.2018 04.01.2018 04.01.2018 09.01.2018	 Ø) Vorberatung Ø) Ortsbeirat Biestow (13) Ørtsbeirat Schmarl (7) Ørtsbeirat Dierkow-Øst Ørtsbeirat Lütten Klein Ørtsbeirat Südstadt (12) Ørtsbeirat Brinckmanso 	, Dierkow-West (17) (5) lorf (15) nemünde, Seebad I (6)	Vorberatung Vorberatung Vorberatung Vorberatung Vorberatung Vorberatung
Jürgeshof (19 20.12.2017 02.01.2018 02.01.2018 04.01.2018 04.01.2018 09.01.2018 09.01.2018 09.01.2018 09.01.2018 09.01.2018 09.01.2018	e) Vorberatung Ortsbeirat Biestow (13) Ortsbeirat Schmarl (7) Ortsbeirat Dierkow-Ost Ortsbeirat Lütten Klein Ortsbeirat Südstadt (12 Ortsbeirat Brinckmansc Ortsbeirat Seebad War Ortsbeirat Evershagen Ortsbeirat Reutershage Ortsbeirat Dierkow-Neu	, Dierkow-West (17) (5) lorf (15) nemünde, Seebad I (6) en (8) i (16)	Vorberatung Vorberatung Vorberatung Vorberatung Vorberatung Vorberatung Diedrichshagen (1) Vorberatung Vorberatung Vorberatung Vorberatung
Jürgeshof (19 20.12.2017 02.01.2018 02.01.2018 04.01.2018 09.01.2018 09.01.2018 09.01.2018 09.01.2018 09.01.2018 09.01.2018 10.01.2018	e) Vorberatung Ortsbeirat Biestow (13) Ortsbeirat Schmarl (7) Ortsbeirat Dierkow-Ost Ortsbeirat Lütten Klein Ortsbeirat Südstadt (12 Ortsbeirat Brinckmansc Ortsbeirat Seebad War Ortsbeirat Evershagen Ortsbeirat Reutershage Ortsbeirat Dierkow-Neu Ortsbeirat Stadtmitte (1	, Dierkow-West (17) (5) lorf (15) nemünde, Seebad I (6) εn (8) ι (16) 4)	Vorberatung Vorberatung Vorberatung Vorberatung Vorberatung Diedrichshagen (1) Vorberatung Vorberatung Vorberatung Vorberatung Vorberatung Vorberatung
Jürgeshof (19 20.12.2017 02.01.2018 02.01.2018 04.01.2018 04.01.2018 09.01.2018 09.01.2018 09.01.2018 09.01.2018 09.01.2018 09.01.2018	e) Vorberatung Ortsbeirat Biestow (13) Ortsbeirat Schmarl (7) Ortsbeirat Dierkow-Ost Ortsbeirat Lütten Klein Ortsbeirat Südstadt (12 Ortsbeirat Brinckmansc Ortsbeirat Seebad War Ortsbeirat Evershagen Ortsbeirat Reutershage Ortsbeirat Dierkow-Neu	, Dierkow-West (17) (5) lorf (15) nemünde, Seebad I (6) en (8) i (16) 4) Stadtweide (10)	Vorberatung Vorberatung Vorberatung Vorberatung Vorberatung Vorberatung Diedrichshagen (1) Vorberatung Vorberatung Vorberatung Vorberatung
Jürgeshof (19 20.12.2017 02.01.2018 02.01.2018 04.01.2018 09.01.2018 09.01.2018 09.01.2018 09.01.2018 09.01.2018 10.01.2018 11.01.2018 16.01.2018 16.01.2018	e) Vorberatung Ortsbeirat Biestow (13) Ortsbeirat Schmarl (7) Ortsbeirat Dierkow-Ost Ortsbeirat Lütten Klein Ortsbeirat Südstadt (12 Ortsbeirat Brinckmansc Ortsbeirat Seebad War Ortsbeirat Seebad War Ortsbeirat Evershagen Ortsbeirat Reutershage Ortsbeirat Dierkow-Neu Ortsbeirat Stadtmitte (1 Ortsbeirat Gartenstadt/ Ortsbeirat Groß Klein (4 Ortsbeirat Hansaviertel	, Dierkow-West (17) (5) lorf (15) nemünde, Seebad I (6) en (8) i (16) 4) Stadtweide (10) 4) (9)	Vorberatung Vorberatung Vorberatung Vorberatung Vorberatung Vorberatung Diedrichshagen (1) Vorberatung Vorberatung Vorberatung Vorberatung Vorberatung Vorberatung Vorberatung Vorberatung Vorberatung Vorberatung
Jürgeshof (19 20.12.2017 02.01.2018 02.01.2018 04.01.2018 09.01.2018 09.01.2018 09.01.2018 09.01.2018 09.01.2018 10.01.2018 10.01.2018 16.01.2018 16.01.2018 17.01.2018	e) Vorberatung Ortsbeirat Biestow (13) Ortsbeirat Schmarl (7) Ortsbeirat Dierkow-Ost Ortsbeirat Lütten Klein Ortsbeirat Südstadt (12 Ortsbeirat Brinckmansc Ortsbeirat Brinckmansc Ortsbeirat Seebad War Ortsbeirat Evershagen Ortsbeirat Reutershage Ortsbeirat Reutershage Ortsbeirat Reutershage Ortsbeirat Stadtmitte (1 Ortsbeirat Stadtmitte (1 Ortsbeirat Gartenstadt/ Ortsbeirat Groß Klein (4 Ortsbeirat Hansaviertel Ortsbeirat Kröpeliner-Te	, Dierkow-West (17) (5) lorf (15) nemünde, Seebad I (6) εn (8) ι (16) 4) Stadtweide (10) 4) (9) or-Vorstadt (11)	Vorberatung Vorberatung Vorberatung Vorberatung Vorberatung Vorberatung Diedrichshagen (1) Vorberatung Vorberatung Vorberatung Vorberatung Vorberatung Vorberatung Vorberatung Vorberatung Vorberatung Vorberatung Vorberatung Vorberatung
Jürgeshof (19 20.12.2017 02.01.2018 02.01.2018 04.01.2018 09.01.2018 09.01.2018 09.01.2018 09.01.2018 09.01.2018 10.01.2018 11.01.2018 16.01.2018 16.01.2018 17.01.2018	e) Vorberatung Ortsbeirat Biestow (13) Ortsbeirat Schmarl (7) Ortsbeirat Dierkow-Ost Ortsbeirat Lütten Klein Ortsbeirat Südstadt (12 Ortsbeirat Südstadt (12 Ortsbeirat Seebad War Ortsbeirat Seebad War Ortsbeirat Evershagen Ortsbeirat Reutershage Ortsbeirat Dierkow-Neu Ortsbeirat Dierkow-Neu Ortsbeirat Gartenstadt/ Ortsbeirat Groß Klein (4 Ortsbeirat Hansaviertel Ortsbeirat Kröpeliner-Te Ortsbeirat Seebad Marl	, Dierkow-West (17) (5) lorf (15) nemünde, Seebad I (6) εn (8) ι (16) 4) Stadtweide (10) 4) (9) or-Vorstadt (11)	Vorberatung Vorberatung Vorberatung Vorberatung Vorberatung Diedrichshagen (1) Vorberatung Vorberatung Vorberatung Vorberatung Vorberatung Vorberatung Vorberatung Vorberatung Vorberatung Vorberatung Vorberatung Ad Hohe Düne, Hinrichshagen,
Jürgeshof (19 20.12.2017 02.01.2018 02.01.2018 04.01.2018 09.01.2018 09.01.2018 09.01.2018 09.01.2018 09.01.2018 10.01.2018 10.01.2018 16.01.2018 16.01.2018 17.01.2018	e) Vorberatung Ortsbeirat Biestow (13) Ortsbeirat Schmarl (7) Ortsbeirat Dierkow-Ost Ortsbeirat Lütten Klein Ortsbeirat Südstadt (12 Ortsbeirat Südstadt (12 Ortsbeirat Seebad War Ortsbeirat Seebad War Ortsbeirat Evershagen Ortsbeirat Reutershage Ortsbeirat Dierkow-Neu Ortsbeirat Dierkow-Neu Ortsbeirat Gartenstadt/ Ortsbeirat Groß Klein (4 Ortsbeirat Hansaviertel Ortsbeirat Kröpeliner-Te Ortsbeirat Seebad Marl	, Dierkow-West (17) (5) lorf (15) nemünde, Seebad I (6) en (8) i (16) 4) Stadtweide (10) 4) (9) or-Vorstadt (11) kgrafenheide, Seeba	Vorberatung Vorberatung Vorberatung Vorberatung Vorberatung Vorberatung Diedrichshagen (1) Vorberatung Vorberatung Vorberatung Vorberatung Vorberatung Vorberatung Vorberatung Vorberatung Vorberatung Vorberatung Vorberatung Vorberatung

Beschlussvorschlag:

Die Hauptsatzung wird wie folgt geändert (Anlage 1):

§ 1 Abs. 1

Die Stadt Rostock führt die Bezeichnung Hanse- und Universitätsstadt.

§ 1 Abs. 5

Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen und die Umschrift HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK.

§ 5 Abs. 4 Ziffer 3

die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen

§ 5 Abs. 4 Ziffer 4, Satz 1

die Vergabe von Bauleistungen

§ 5 Abs. 5 Satz 1

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes "Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock" entscheidet in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

§ 6 Abs. 2 Ziffen 1 bis 3

- 1. Bauleistungen (über 500 TEUR)
- 2. Liefer- und Dienstleistungen (über 250 TEUR)
- 3. Freiberufliche Leistungen (über 150 TEUR bis 250 TEUR)

§ 7 Abs. 2

"(2) Sie oder er vergibt folgende Leistungen bis zu den angegebenen Wertgrenzen:

- 1. Bauleistungen (500 TEUR),
- 2. Liefer- und Dienstleistungen (250 TEUR),
- 3. freiberufliche Leistungen (150 TEUR).".

Sie oder er hat vor der Vergabe das Einvernehmen des Vergabeausschusses herzustellen, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:

- 1. Bauleistungen 100 TEUR,
- 2. Liefer- und Dienstleistungen 50 TEUR,
- 3. freiberufliche Leistungen 50 TEUR.

Bei Berechtigung zum Vorsteuerabzug ist der Nettobetrag maßgebend.".

§ 12 Abs. 1

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat folgende Ortsteile:

<u>§ 13 Abs. 1</u>

Im Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock werden folgende Ortsbeiräte als Ortsteilvertretungen gebildet: An folgenden Stellen wird der Begriff "der Hansestadt Rostock" komplett gestrichen:

- § 1 Abs. 6 zweiter Halbsatz
- § 2 Abs. 1 Satz 1
- § 5 Abs. 1 Tabelle erste Spalte 13. Zeile sowie Spalte 2 11. Zeile
- § 5 Abs. 4 Ziffer 1
- § 9 Abs. 1 Satz 1
- § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2

Die Anlagen 2 und 3 der Hauptsatzung werden durch die dieser Vorlage als Anlage beigefügten Exemplare ersetzt.

Beschlussvorschriften: § 5 Abs. 2 KV M-V

Bereits gefasste Beschlüsse:

Titel	Beschluss-Nr	Bürgerschafts sitzung vom
Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock	2009/AN/0321	15.07.2009
Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock	2010/BV/0818 und 2010/BV/0818- 05 (NB)	09.06.2010
Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock	2010/BV/1245	07.07.2010
Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock	2010/BV/1579	01.12.2010
Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock	2012/AN/3904	07.11.2012
Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock	2013/BV/4247	06.03.2013
Siebente Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock	2013/AN/4420	19.06.2013
Achte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock	2013/AN/4887	09.10.2013, 06.11.2013
Neunte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock	2014/BV/5306	05.03.2014
Zehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock	2014/AN/0158	03.09.2014
Elfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock	2014/AN/0223	01.10.2014
Zwölfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock	2014/BV/0344	05.11.2014
Dreizehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock	2014/AN/0461	28.01.2015
Vierzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock	2015/DA/0709 2015/DA/0709-01, 2015/DA/0709-03	25.02.2015
Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock	2015/BV/1000	09.09.2015
Sechzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock	2015/AN/1243	04.11.2015

Sachverhalt:

Sämtliche Änderungen, ob im Hauptteil oder den Anlagen, sind deklaratorischer Natur. Die Streichungen dienen einer gefälligeren Lesbarkeit.

Die Änderungen des Namenszusatzes (§§ 1, 5, 12 und 13) zeichnen die im März genehmigte Führung des Namenszusatzes Universitätsstadt nach, die durch Beschluss der Bürgerschaft Nr. 2016/AN/1449 erstrebt und gewollt ist.

An Stellen, an denen bislang die Bezeichnung "Hansestadt Rostock" verwendet wurde, diese Bezeichnung allerdings nicht zwingend notwendig ist, soll diese Bezeichnung gestrichen werden. Eine Umänderung in "Hanse- und Universitätsstadt" führte zu einer "Überfrachtung" des Satzungswerkes und erweckte den Eindruck einer gebetsmühlenartigen Wiederholung der neuen Namensbezeichnung.

Die Änderungen in §§ 5, 6 und 7 tragen Verschiebungen Rechnung, die der Gesetzgeber vorgenommen hat.

Ausschreibungspflichten ergeben sich nicht mehr aus den Bestimmungen der VOL und der VOB. Diese Verpflichtungen sind in das GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) aufgenommen worden. Die ohnehin nicht zwingend notwendige Bezugnahme auf die VOB und VOL für zu vergebende Leistungen hat sich daher überholt. Sie sollte aufgegeben und durch die vorgeschlagenen Formulierungen ohne Bezugnahme auf die zur Ausschreibung zwingenden Vorschriften ersetzt werden.

Der vorgeschlagene Austausch der Anlagen dient dazu, diese Anlagen zu aktualisieren.

Die Aktualisierung ist aus unterschiedlichen Gründen geboten. Die Anlagen beschreiben die Grenzverläufe zwischen den Ortsteilen der HRO.

Die Beschreibung ist orientiert an topographischen Merkmalen (Straßen, Bebauungen, Geländemerkmalen, Kanälen) wie sie zur Zeit der letzten Überarbeitung (2005) vorhanden waren.

Wegen neu errichteter Bebauung (Erweiterung von Gewerbegebieten, Wohngebieten samt Infrastruktur), Abriss vorhandener, Umlegung von Straßenverläufen oder Umgestaltung von Flächen, die ursprünglich zur Beschreibung dienten, entspricht die an den früheren Verhältnissen ausgerichtete Beschreibung nicht dem aktuellen Stand. Die Beschreibung orientiert sich überwiegend an Straßenverläufen. Dort wo in den Grenzverläufen neue Straßen hinzugekommen sind, wurden diese aufgenommen, um die Grenzverläufe zu aktualisieren und klarer auszurichten. Der Grenzverlauf zwischen der KTV und der Innenstadt ist in Höhe des Kanonsberges aktuell noch an dem zum Kanonsberg führenden Fußweg ausgerichtet. Die in beiden Fahrtrichtungen zweispurig ausgerichtete Verkehrsader vom Warnowufer über Am Vögenteich zum Südring schafft eine deutliche Trennung zwischen der westlich und östlich angrenzenden Bebauung; sie sollte deshalb dort wo Stadtteile angrenzen als Grenzlinie dienen. Dies ist in Höhe der Straße Am Kanonsberg der Fall. Die Grenzlinie soll dort auf die Straße verlegt werden.

Über den Grenzverlauf zwischen Schmarl und der KTV hinweg ist in unmittelbarer Nähe des Bereiches, in dem die Grenze die Straße Am Fischereihafen kreuzt, das Ausstellungsgebäude der Firma Jensen errichtet worden. Die Grenze verläuft mitten durch das Gebäude. Sie soll nunmehr um das Gebäude herumgeführt werden.

Im Grenzverlauf von Warnemünde und Groß Klein ist der Verlauf des Laakkanals verlegt worden, um zusätzlich Flächen für das an die Warnow grenzende Industriegebiet erschließen zu können. Die durch Zuschütten des Kanals gewonnene Fläche soll dem Ortsteil Warnemünde zugeordnet werden, da sie der Erweiterung des Industriegebietes dient, welches sich wiederum bislang ausschließlich über Flächen des Ortsteiles Warnemünde erstreckt. Die Änderung bedarf keiner textlichen Abänderung, da sie bislang mit dem Verlauf des Kanals beschrieben war und nach Änderung des Verlaufes auch die neu hinzugewonnene Fläche von der bisherigen Umschreibung korrekt erfasst ist.

Die im Zuge der Errichtung des Warnowtunnels östlich geschaffene Anbindung durch Heranführung der B 105 wurde genutzt, um den Grenzverlauf Krummendorf/Peez an den Straßenverlauf anzupassen.

Zwischen den Ortsteilen Hinrichsdorf und Nienhagen hat sich die Firma Nordex angesiedelt. Das Firmengelände befindet sich sowohl in dem einen als auch dem anderen Ortsteil. Es soll durch Verschiebung des Grenzverlaufs komplett Nienhagen zugeordnet werden, weil das Gelände der Nordex funktional dem Gewerbegebiet zugeordnet ist, das sich ansonsten ausschließlich über den Ortsteil Nienhagen erstreckt.

Die zwischenzeitlich vorgenommene Umstellung auf digitalisiertes Kartenwerk hat es erleichtert, die Grenzverläufe auf verringertem Maßstab zu verfolgen. Dies hat dazu geführt, mit dieser Vorlage eine "Begradigung" des Grenzverlaufes zwischen Dierkow-Neu und Krummendorf vorzuschlagen.

Die Vorlage wurde zudem genutzt, um die Beschreibung der Grenzverläufe in der Anlage 2 zu vereinheitlichen. Die Beschreibungen sollen nunmehr einheitlich den Himmelsrichtungen folgen von Nord nach Süd bzw. von West nach Ost. Für die Aufgaben und Zuständigkeiten der Ortsbeiräte haben diese Korrekturen keinerlei praktische Folgen. Zum einen sind Veränderungen der Verläufe marginal.

Zum anderen werden die Befugnisse von Ortsbeiräten nicht danach bestimmt, ob Vorhaben und Maßnahmen exakt in den Grenzen des Ortsteiles geplant werden oder durchgeführt werden sollen, sondern, ob sich Maßnahmen in dem Ortsteil auswirken. Dabei werden Maßnahmen in den Grenzverläufen zwischen Ortsteilen in aller Regel auf beide/sämtliche im Grenzverlauf liegende Ortsteile Auswirkungen haben und es sind aus diesem Grund die betroffenen Ortsteilvertretungen zu beteiligen.

Die Änderung der Anlage 3 (Kartenwerk) wird ebenfalls vorgeschlagen. Die Änderungen sind kaum wahrzunehmen, da der Maßstab der Karte sie kaum wieder zu geben vermag.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Roland Methling

Anlage/n:

- Anlage 1 Siebzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock einschließlich Anlagen 1 und 2
- Anlage 2 Synopse

Siebzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft am ... nachfolgende Siebzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erlassen:

Artikel 1 Änderung

Die Hauptsatzung der Hansestadt Rostock vom 7. August 2006, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 17 vom 30. August 2006, zuletzt geändert durch die Sechzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock vom 19. November 2015, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 24 vom 9. Dezember 2015, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt ersetzt: "(1) Die Stadt Rostock führt die Bezeichnung "Hanse- und Universitätsstadt."";
 - b) Abs. 5 wird wie folgt ersetzt: "(5) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen und die Umschrift HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK.";
 - c) Abs. 6 Satz 2 zweiter Halbsatz wird der Wortlaut "der Hansestadt Rostock" gestrichen.
- 2. Im § 2 Abs. 1 Satz 1 wird der Wortlaut "der Hansestadt Rostock" gestrichen.
- 3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 zweite Spalte der Tabelle wird in der Zeile Jugendhilfeausschuss im Aufgabengebiet der Wortlaut "der Hansestadt Rostock" gestrichen;
 - b) Abs. 1 erste Spalte der Tabelle wird in der Wortgruppe "Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock (KOE-Ausschuss)" der Wortlaut "der Hansestadt Rostock" gestrichen;
 - c) Abs. 4 Ziffer 1 wird der Wortlaut "der Hansestadt Rostock" gestrichen;
 - d) Abs. 4 Ziffer 3 wird wie folgt geändert: "3. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen,";
 - e) Abs. 4 Ziffer 4 Satz 1 wird wie folgt geändert: "4. die Vergabe von Bauleistungen.";

- f) Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung: "Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes "Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock" entscheidet in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.".
- 4. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Ziffer 1 wird wie folgt geändert: "1. Bauleistungen (über 500 TEUR),
 - b) Ziffer 2 wird wie folgt geändert: "2. Liefer- und Dienstleistungen (über 250 TEUR),
 - c) Ziffer 3 wird wie folgt geändert: "3. freiberufliche Leistungen (über 150 TEUR bis 250 TEUR)."
- 5. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - "(2) Sie oder er vergibt folgende Leistungen bis zu den angegebenen Wertgrenzen:
 - 1. Bauleistungen (500 TEUR),
 - 2. Liefer- und Dienstleistungen (250 TEUR),
 - 3. freiberufliche Leistungen (150 TEUR).

Sie oder er hat vor der Vergabe das Einvernehmen des Vergabeausschusses herzustellen, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:

- 1. Bauleistungen 100 TEUR,
- 2. Liefer- und Dienstleistungen 50 TEUR,
- 3. freiberufliche Leistungen 50 TEUR.

Bei Berechtigung zum Vorsteuerabzug ist der Nettobetrag maßgebend."

- 6. Im § 9 Abs. 1 Satz 1 wird der Wortlaut "der Hansestadt Rostock" gestrichen.
- 7. Im § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 wird der Wortlaut "der Hansestadt Rostock" gestrichen.
- 8. Im § 12 Abs. 1 wird der Wortlaut "Hansestadt Rostock" ersetzt durch "Hanse- und Universitätsstadt Rostock".
- 9. Im § 13 Abs. 1 wird der Wortlaut "Hansestadt Rostock" ersetzt durch "Hanse- und Universitätsstadt Rostock".
- 10. Die Anlagen 2 und 3 der Hauptsatzung werden durch die dieser Satzung als Anlagen 1 und 2 beigefügten Exemplare ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Siebzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rostock,

Roland Methling Oberbürgermeister

Anlagen

1 Abgrenzung der Ortsteile

2 Karte der Gliederung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock nach 31 Ortsteilen

Anlage 1 der Siebzehnten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

"Anlage 2 - Abgrenzung der Ortsteile

Allgemein gilt: Falls nicht gesondert vermerkt, verläuft die Grenze in der Mitte der Straßen sowie der Warnow.

Ort	tsteil	Grenzverlau	ıf
01	Seebad	nördlich:	Ostsee,
	Warnemünde	östlich:	Neuer Strom, Breitling,
		südlich:	Laakkanal (ohne Kanal selbst),
		westlich:	Verbindung Strand zur Parkstraße in Höhe des Friedhofes, Parkstraße, Groß Kleiner Weg, Südgrenze Friedhof, Was- sergraben (einschließlich des Grabens) bis Laakkanal
02	Seebad	nördlich:	Ostsee,
	Diedrichshagen	östlich:	Verbindung Strand zur Parkstraße in Höhe des Friedhofes, Parkstraße, Groß Kleiner Weg, Südgrenze Friedhof, Wassergraben (ohne Graben selbst) bis Laakkanal
		südlich:	Verlängerung des Laakkanals bis zur westlichen Stadtgrenze, Laakkanal (ohne Kanal selbst)
		westlich:	Stadtgrenze
03	Seebad	nördlich:	Ostsee
	Markgrafenheide	östlich:	Graben von Strand bis Prahmgraben in Höhe der Gabelung des Prahmgrabens (einschließlich des Grabens), Prahmgraben (einschließlich des Grabens), Stückenschneise, Kuhschneise, Ahrensheidenschneise, Warne-münder Straße, Fesselbrandsweg

Ort	steil	Grenzverlau	f
		südlich:	Radelkanal (einschließlich des Kanals), Bauernwiesenschneise
		westlich:	Weg zum Strand, Radelgraben (Westgrenze der Kippen am Radelsee) (einschließlich des Grabens)
04	Seebad	nördlich:	Ostsee
	Hohe Düne	östlich:	Weg zum Strand, Radelgraben (Westgrenze der Kippen am Radelsee) (ohne Graben selbst)
		südlich:	Breitling
		westlich:	Östliches Ufer Seekanal, Breitling
05	Hinrichshagen	nördlich:	Rosenortschneise, Scheidenschneise
		östlich:	Eisenbahnlinie Richtung Graal-Müritz (ohne Gleiskörper selbst), Schneise östlich von Hinrichshagen bis Stadtgrenze
		südlich:	Postwiesenschneise bis Stadtgrenze, Stadtgrenze
		westlich:	Ostsee, Graben von Strand bis Prahmgraben in Höhe der Gabelung des Prahmgrabens (ohne Graben selbst), Prahmgraben (ohne Graben selbst), Stückenschneise, Kuhschneise, Ahrensheidenschneise, Warnemünder Straße, Fesselbrandsweg
06	Wiethagen	nördlich:	Scheidenschneise
		östlich und südlich:	Stadtgrenze
		westlich:	Eisenbahnlinie Richtung Graal-Müritz (einschließlich des Gleiskörpers), Schneise östlich von Hinrichshagen bis Stadtgrenze

Ort	tsteil	Grenzverlau	f
07	Torfbrücke	nördlich und östlich:	Stadtgrenze
		südlich:	Rosenortschneise, Scheidenschneise
		westlich:	Ostsee
08	Lichtenhagen	nördlich:	Verlängerung des Laakkanals bis zur westlichen Stadtgrenze, Laakkanal (einschließlich des Kanals)
		östlich:	S-Bahn-Linie (ohne Gleiskörper selbst)
		südlich:	Klein Lichtenhäger Weg bis Dragunsgraben, Draguns- graben (einschließlich des Grabens), südlich der Schleswiger Straße 4 bis Schleswiger Straße, Schleswiger Straße, Möllner Straße, Weg zwischen Möllner Straße 12 a und 12 b, Verbindung zur S-Bahn- Linie
		westlich:	Stadtgrenze
09	Groß Klein	nördlich:	Laakkanal (einschließlich des Kanals)
		östlich:	Unterwarnow
		südlich:	Warnowallee, Schmarler Bach (ohne Bach selbst)
		westlich:	S-Bahn-Linie (einschließlich des Gleiskörpers)
10	Lütten Klein	nördlich:	Klein Lichtenhäger Weg bis Dragunsgraben, Draguns- graben (ohne Graben selbst), südlich der Schleswiger Straße 4 bis Schleswiger Straße, Schleswiger Straße, Möllner Straße, Weg zwischen Möllner Straße 12 a und 12 b, Verbindung zur S-Bahn-Linie
		östlich:	S-Bahn-Linie (ohne Gleiskörper selbst)
		südlich:	Nebengraben des Schmarler Baches (ohne Graben selbst), Schmarler Bach (ohne Bach selbst)
		westlich:	Stadtgrenze

Ort	tsteil	Grenzverlau	f
11	Evershagen	nördlich:	Nebengraben des Schmarler Baches (einschließlich des Grabens), Schmarler Bach (einschließlich des Baches)
		östlich:	S-Bahn-Linie (ohne Gleiskörper selbst)
		südlich:	B 105, An der Stadtautobahn, Verbindung zur Schutower Straße nördlich der Hausnummer 10, Graben zwischen Kleingartenvereinen (einschließlich des Grabens), An der Jägerbäk, nördlich von An der Jägerbäk 5 bis zur S-Bahn
		westlich:	Stadtgrenze
12	Schmarl	nördlich:	Warnowallee, Schmarler Bach (einschließlich des Baches)
		östlich:	Unterwarnow
		südlich:	Verbindung S-Bahn mit Am Fischereihafen, Am Fischereihafen, hinter der Bebauung Alter Hafen Süd (einschließlich der Bebauung)
		westlich:	S-Bahn-Linie (einschließlich des Gleiskörpers)
13	Reutershagen	nördlich:	B 105, An der Stadtautobahn, Verbindung zur Schutower Straße nördlich der Hausnummer 10, Graben zwischen Kleingartenvereinen (ohne Graben selbst), An der Jägerbäk, nördlich von An der Jägerbäk 5 bis zur S-Bahn
		östlich:	S-Bahn-Linie (ohne Gleiskörper selbst)
		südlich:	Groß Schwaßer Weg, Barnstorfer Ring, Fußweg nördlich der Kleingartenvereine "Am Waldessaum Block 5" und "Am Waldessaum Block 7" bis Edelweißweg, Edelweißweg, hinter Bebauung Kuphalstraße (ein- schließlich der Bebauung), hinter der Bebauung Barnstorfer Hof (einschließlich der Bebauung), hinter der Bebauung Joseph-Haydn-Straße (einschließlich der Bebauung), Joseph-Haydn-Straße, hinter der Bebauung Tschaikow- skistraße (einschließlich der Bebauung), Hamburger Straße, Holbeinplatz
		westlich:	Stadtgrenze

Ort	tsteil	Grenzverlau	ıf	
14	Hansaviertel	nördlich:	hinter der Bebauung Tschaikowskistraße (ohne Bebauung), Hamburger Straße, Holbeinplatz	
		östlich:	S-Bahn-Linie (ohne Gleiskörper selbst)	
		südlich:	Bahngleise (einschließlich des Gleiskörpers) bis Eisen- bahnabzweig Borenweg (Verbindung zur S-Bahn-Linie)	
		westlich:	Tschaikowskistraße, Trotzenburger Weg, Rennbahnallee, Tiergartenallee, DrLorenz-Weg	
15	Gartenstadt/ Stadtweide	nördlich:	Groß Schwaßer Weg, Barnstorfer Ring, Fußweg nördlich der Kleingartenvereine "Am Waldessaum Block 5" und "Am Waldessaum Block 7" bis Edelweißweg Edelweißweg, hinter Bebauung Kuphalstraße (ohne Bebauung), hinter der Bebauung Barnstorfer Hof (ohne Bebauung), hinter der Bebauung Joseph-Haydn-Straße (ohne Bebauung), Joseph-Haydn-Straße	
		östlich:	Tschaikowskistraße, Trotzenburger Weg, Rennbahnallee, Tiergartenallee, DrLorenz-Weg, Satower Straße, Damerower Weg bis Kringelgraben	
		südlich:	Kiefernweg, Weg entlang der Kleingartenanlagen, Kringelhof, Kringelgraben (ohne Graben selbst)	
		westlich:	Stadtgrenze	
16	Kröpeliner-Tor- Vorstadt	nördlich:	Verbindung S-Bahn mit Am Fischereihafen, Am Fischereihafen, hinter der Bebauung Alter Hafen Süd (ohne Bebauung), Unterwarnow, Anlegestelle Kabutzenhof, Warnowufer	
		östlich:	Am Kanonsberg, Beim Grünen Tor, Schröderplatz, Am Vögenteich, Goetheplatz bis Eisenbahnbrücke	
		südlich und westlich:	S-Bahn-Linie (einschließlich des Gleiskörpers)	

Ort	tsteil	Grenzverlau	ıf
17	Südstadt	nördlich:	Satower Straße bis in Höhe DrLorenz-Weg, Bahngleise (ohne Gleiskörper selbst)
		östlich:	Eisenbahnlinie Richtung Schwaan (ohne Gleiskörper selbst), Stadtgrenze
		südlich:	Stadtgrenze
		westlich:	Damerower Weg bis Kringelgraben, Neue Reihe, Am Kringelgraben, hinter der Bebauung Biestower Damm (ohne Bebauung), hinter der Bebauung Am Rodelberg (ohne Bebauung), hinter der Bebauung Biestower Damm (ohne Bebauung), westliche und südliche Grenze des KGV "Frischer Wind" e.V., südliche Grenze Garagenkomplex, südliche Grenze des KGV "Südblick" e.V., Nobelstraße bis Stadtgrenze
18	Biestow	nördlich:	Kiefernweg, Weg entlang der Kleingartenanlagen, Kringelhof, Kringelgraben (einschließlich des Grabens), Neue Reihe, Am Kringelgraben
		östlich:	hinter der Bebauung Biestower Damm (einschließlich der Bebauung), hinter der Bebauung Am Rodelberg (einschließlich der Bebauung), hinter der Bebauung Biestower Damm (einschließlich der Bebauung), westliche und südliche Grenze des KGV "Frischer Wind" e.V., südliche Grenze Garagenkomplex, südliche Grenze des KGV "Südblick" e.V., Nobelstraße bis Stadtgrenze
		südlich und westlich:	Stadtgrenze

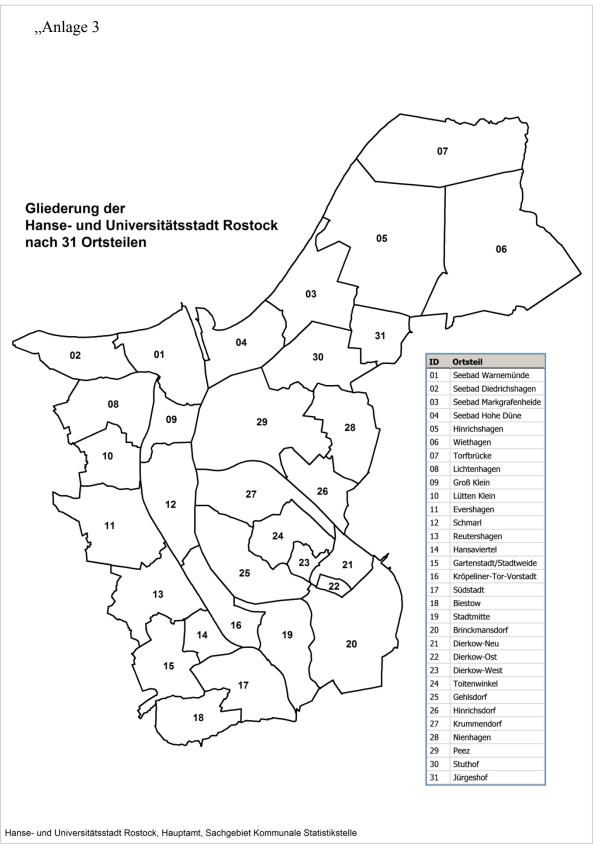
Ortsteil		Grenzverlauf		
19	Stadtmitte	nördlich:	Unterwarnow	
		östlich:	Unterwarnow, Oberwarnow bis Stadtgrenze	
		südlich:	Stadtgrenze	
		westlich:	Anlegestelle Kabutzenhof, Warnowufer, Am Kanonsberg, Beim Grünen Tor, Schröderplatz, Am Vögenteich, Goetheplatz bis Eisenbahnbrücke, Eisenbahnlinie Richtung Schwaan (einschließlich des Gleiskörpers)	
20	Brinckmansdorf	nördlich:	westlich der Bebauung Osthafen von Unterwarnow bis Dierkower Damm, Dierkower Damm, An der Zingel- wiese, Rövershäger Chaussee, nördliche Autobahn auf-/abfahrt	
		östlich und südlich:	Stadtgrenze	
		westlich:	Unterwarnow, Oberwarnow bis Stadtgrenze	
21	Dierkow-Neu	nördlich:	Autobahn, Stadtgrenze	
		östlich:	nördliche Autobahnauf-/abfahrt	
		südlich:	Dierkower Damm, Senke der ehemaligen Bahntrasse, Gutenbergstraße, Rövershäger Chaussee	
		westlich:	Hinrichsdorfer Straße, Kurt-Schumacher-Ring, Heiz- leitung bis Straßenbahnlinie (einschließlich der Leitung), Straßenbahnlinie (einschließlich des Gleiskörpers)	
22	Dierkow-Ost	nördlich:	Gutenbergstraße	
		östlich:	Rövershäger Chaussee	
		südlich:	An der Zingelwiese	
		westlich:	Senke der ehemaligen Bahntrasse	

Ort	steil	Grenzverla	uf
23	Dierkow-West	nördlich:	Straßenbahnlinie von Haltepunkt "Friedensforum" bis nördlich des Haltepunktes "Hölderlinweg" (ohne Gleiskörper selbst), hinter der Bebauung Hölderlinweg (einschließlich der Bebauung), Hölderlinweg, hinter der Bebauung Hinrichsdorfer Straße (einschließlich der Bebauung), Martin-Luther-King-Allee
		östlich:	Hinrichsdorfer Straße, Kurt-Schumacher-Ring, Heiz- leitung bis Straßenbahnlinie (ohne Leitung selbst), Straßenbahnlinie (ohne Gleiskörper selbst)
		südlich:	Dierkower Damm
		westlich:	Verbindung von Haltepunkt "Friedensforum" bis Dierkower Damm (westlich der Bebauung Claudiusweg)
24	Toitenwinkel	nördlich:	Heizleitung von Toitenwinkler Weg bis Bebauung Marienroggenweg (einschließlich der Leitung), hinter der Bebauung Marienroggenweg (einschließlich der Bebauung), hinter der Bebauung Hafenbahnweg (einschließlich der Bebauung), Hafenbahnweg, Eisenbahnlinie (ohne Gleiskörper selbst)
		östlich:	Hinrichsdorfer Straße
		südlich:	Gehlsheimer Straße, Dierkower Damm, Verbindung von Haltepunkt "Friedensforum" bis Dierkower Damm (westlich der Bebauung Claudiusweg), Straßenbahnlinie von Haltepunkt "Friedensforum" bis nördlich des Haltepunktes "Hölderlinweg" (einschließlich des Gleiskörpers), hinter der Bebauung Hölderlinweg (ohne Bebauung), Hölderlinweg, hinter der Bebauung Hinrichsdorfer Straße (ohne Bebauung), Martin-Luther- King-Allee
		westlich:	Toitenwinkler Weg, Heuweg

Ort	tsteil	Grenzverlau	f
25	Gehlsdorf	nördlich:	Weg zur Unterwarnow, Graben nördlich von Langenort (einschließlich des Grabens)
		östlich:	Toitenwinkler Weg, Heuweg, Gehlsheimer Straße, Dierkower Damm, westlich der Bebauung Osthafen von Dierkower Damm bis Unterwarnow
		südlich und westlich:	Unterwarnow
26	Hinrichsdorf	nördlich:	westliche und nördliche Grenze Swienskuhlen, Grenze südlich des Tanklagers, Oewerwischenweg, Hinrichshäger Straße, südliche Grenze des Güterverkehrszentrums
		östlich:	Stadtgrenze
		südlich und westlich:	Autobahn
27	Krummendorf	nördlich:	Autobahn
		östlich:	Hinrichsdorfer Straße
		südlich:	Weg zur Unterwarnow, Graben nördlich von Langenort (ohne Graben selbst), Toitenwinkler Weg, Heizleitung von Toitenwinkler Weg bis Bebauung Marienroggenweg (ohne Leitung selbst), hinter der Bebauung Marienroggenweg (ohne Bebauung), hinter der Bebauung Hafenbahnweg (ohne Bebauung), Hafenbahnweg, Eisenbahnlinie (einschließlich des Gleiskörpers)
		westlich:	Unterwarnow

Ort	steil	Grenzverla	ıf
28	Nienhagen	nördlich:	Gelände nördlich des Peezer Baches, Peezer Bach Nordarm (einschließlich des Baches)
		östlich:	Stadtgrenze
		südlich:	Oewerwischenweg, Hinrichshäger Straße, südliche Grenze des Güterverkehrszentrums
		westlich:	Graben von Peezer Bach bis Nordgrenze des Tanklagers (ohne Graben selbst), östliche Grenze des Tanklagers und des Ölhafens Peez
29	Peez	nördlich:	Breitling, Peezer Bach (einschließlich des Baches)
		östlich:	Graben von Peezer Bach bis Nordgrenze des Tanklagers (einschließlich des Grabens), östliche Grenze des Tanklagers und des Ölhafens Peez
		südlich:	Autobahn, westliche und nördliche Grenze Swienskuhlen, Grenze südlich des Tanklagers
		westlich:	Unterwarnow
30	Stuthof	nördlich:	Bauernwiesenschneise
		östlich:	Stuthöfer Schneise, Mittelschneise, Schneise in Richtung Süden bis Waldgrenze, Waldgrenze, Verbindung bis Stadtgrenze
		südlich:	Peezer Bach (ohne Bach selbst), Gelände nördlich des Peezer Baches, Peezer Bach Nordarm (ohne Bach selbst), Stadtgrenze
		westlich:	Breitling, Radelkanal (ohne Kanal selbst)
31	Jürgeshof	nördlich:	Postwiesenschneise bis Stadtgrenze
		östlich:	Stadtgrenze
		südlich:	Waldgrenze, Verbindung bis Stadtgrenze, Stadtgrenze
		westlich:	Fesselbrandsweg, Stuthöfer Schneise, Mittelschneise, Schneise in Richtung Süden bis Waldgrenze"





Synopse		
Hauptsatzung der Hansestadt Rostock	Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	
in der Fassung vom 19. November 2015	in der Fassung vom 2017	
Die Neufassung berücksichtigt die	Die Neufassung berücksichtigt die	
 a) Hauptsatzung der Hansestadt Rostock vom 7. August 2006, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 17 vom 30. August 2006; 	 a) Hauptsatzung der Hansestadt Rostock vom 7. August 2006, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 17 vom 30. August 2006; 	
 q) Sechzehnte Satzung zur Änderung vom 19. November 2015, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 24 vom 9. Dezember 2015. 	 q) Sechzehnte Satzung zur Änderung vom 19. November 2015, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 24 vom 9. Dezember 2015; 	
	r) Siebzehnte Satzung zur Änderung vom, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr vom	
§1 Bezeichnung, Wappen, Farben, Flagge und Dienstsiegel der Stadt	§1 Bezeichnung, Wappen, Farben, Flagge und Dienstsiegel der Stadt	
(1) Die Stadt Rostock führt die Bezeichnung Hansestadt.	(1) Die Stadt Rostock führt die Bezeichnung Hansestadt Hanse- und Universitätsstadt.	
(2) Das Stadtwappen ist ein geteilter Schild; oben in Blau ein schreitender goldener Greif mit aufgeworfenem Schweif und ausgeschlagener roter Zunge; unten von Silber über Rot geteilt (Anlage 1).	(2) Das Stadtwappen ist ein geteilter Schild; oben in Blau ein schreitender goldener Greif mit aufgeworfenem Schweif und ausgeschlagener roter Zunge; unten von Silber über Rot geteilt (Anlage 1).	
(3) Die Stadtfarben sind Blau, Silber und Rot.	(3) Die Stadtfarben sind Blau, Silber und Rot.	
(4) Die Stadtflagge besteht aus drei waagerechten Streifen. Der obere Streifen zeigt die Farbe Blau. Er nimmt die Hälfte der Flaggenhöhe ein und ist mit einem zum Liek gewendeten, schrei- tenden gelben Greifen mit aufgeworfenem Schweif und ausgeschlagener roter Zunge belegt. Der mittlere Streifen zeigt die Farbe Weiß, der untere Streifen die Farbe Rot. Die beiden unte- ren Streifen nehmen je ein Viertel der Höhe ein. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie drei zu fünf.	(4) Die Stadtflagge besteht aus drei waagerechten Streifen. Der obere Streifen zeigt die Farbe Blau. Er nimmt die Hälfte der Flaggenhöhe ein und ist mit einem zum Liek gewendeten, schrei- tenden gelben Greifen mit aufgeworfenem Schweif und ausgeschlagener roter Zunge belegt. Der mittlere Streifen zeigt die Farbe Weiß, der untere Streifen die Farbe Rot. Die beiden unte- ren Streifen nehmen je ein Viertel der Höhe ein. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie drei zu fünf.	
(5) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen und die Umschrift HANSESTADT ROSTOCK.	(5) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen und die Umschrift HANSESTADT HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK.	
(6) Die Benutzung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung durch die Ober- bürgermeisterin oder den Oberbürgermeister. Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 KV M- V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt das Wappen der Hansestadt Rostock be- nutzt. Diesem Wappen stehen solche Abbildungen gleich, die ihm zum Verwechseln ähnlich sind.	(6) Die Benutzung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung durch die Ober- bürgermeisterin oder den Oberbürgermeister. Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 KV M- V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt das Wappen der Hansestadt Rostock be- nutzt. Diesem Wappen stehen solche Abbildungen gleich, die ihm zum Verwechseln ähnlich sind.	

§ 2 Unterrichtung und Anhörung der Einwohnerinnen und Einwohner	§ 2 Unterrichtung und Anhörung der Einwohnerinnen und Einwohner
(1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten, insbesondere durch Einwohnerinnen-	(1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten, insbesondere durch Einwohnerinnen-
und Einwohnerversammlungen und durch das Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Ro-	und Einwohnerversammlungen und durch das Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Ro-
stock.	stock.
(2) Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlungen finden je nach örtlicher Bezogenheit in	(2) Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlungen finden je nach örtlicher Bezogenheit in
den Ortsteilen oder im Ortsamtsbereich statt. Sie werden durch Beschluss der Bürgerschaft oder	den Ortsteilen oder im Ortsamtsbereich statt. Sie werden durch Beschluss der Bürgerschaft oder
eines Ortsbeirates von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister einberufen, soweit	eines Ortsbeirates von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister einberufen, soweit
die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister nicht von sich aus eine solche Versamm-	die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister nicht von sich aus eine solche Versamm-
lung einberuft.	lung einberuft.
(3) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlung in Selbst-	(3) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlung in Selbst-
verwaltungsangelegenheiten, die in der Bürgerschaftssitzung behandelt werden müssen, sollen	verwaltungsangelegenheiten, die in der Bürgerschaftssitzung behandelt werden müssen, sollen
dieser unverzüglich vorgelegt werden.	dieser unverzüglich vorgelegt werden.
(4) Einwohnerinnen und Einwohner, Besitzer von Grundstücken innerhalb Rostocks und in	(4) Einwohnerinnen und Einwohner, Besitzer von Grundstücken innerhalb Rostocks und in
Rostock ansässige Gewerbetreibende erhalten die Möglichkeit, Fragen zu Angelegenheiten der	Rostock ansässige Gewerbetreibende erhalten die Möglichkeit, Fragen zu Angelegenheiten der
örtlichen Gemeinschaft an die Bürgerschaft, die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeis-	örtlichen Gemeinschaft an die Bürgerschaft, die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeis-
ter zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragestunde ist Bestandteil	ter zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragestunde ist Bestandteil
einer ordentlichen öffentlichen Bürgerschaftssitzung. Fragen zu Angelegenheiten, die in nichtöf-	einer ordentlichen öffentlichen Bürgerschaftssitzung. Fragen zu Angelegenheiten, die in nichtöf-
fentlicher Sitzung zu behandeln sind, dürfen nicht gestellt werden. Das Gleiche gilt für Fragen	fentlicher Sitzung zu behandeln sind, dürfen nicht gestellt werden. Das Gleiche gilt für Fragen
zu Tagesordnungspunkten der gleichen Sitzung. Schriftliche Anfragen, deren Beantwortung in	zu Tagesordnungspunkten der gleichen Sitzung. Schriftliche Anfragen, deren Beantwortung in
der Fragestunde erwartet wird, sind spätestens sechs Arbeitstage vor der Sitzung einzureichen.	der Fragestunde erwartet wird, sind spätestens sechs Arbeitstage vor der Sitzung einzureichen.
Einwohnerinnen und Einwohner, die mündliche Anfragen, Vorschläge oder Anregungen unter-	Einwohnerinnen und Einwohner, die mündliche Anfragen, Vorschläge oder Anregungen unter-
breiten wollen, sollen sich 2 Tage vor der Sitzung unter Angabe des Gegenstandes bei der Präsi-	breiten wollen, sollen sich 2 Tage vor der Sitzung unter Angabe des Gegenstandes bei der Präsi-
dentin melden. Die Präsidentin kann Ausnahmen zulassen, wenn die Einhaltung der Frist wegen	dentin melden. Die Präsidentin kann Ausnahmen zulassen, wenn die Einhaltung der Frist wegen
Dringlichkeit nicht möglich war. Die Fragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Eine	Dringlichkeit nicht möglich war. Die Fragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Eine
Aussprache findet nicht statt.	Aussprache findet nicht statt.
(5) Die Bürgerschaft kann beschließen, dass Sachverständige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, in der Sitzung angehört werden. Die Anhörung sollte zu Beginn der Beratung der Angelegenheit (nach der Begründung der Angelegenheit) erfolgen. Die Bürgerschaft entscheidet über den Antrag unmittelbar vor der Anhörung.	(5) Die Bürgerschaft kann beschließen, dass Sachverständige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, in der Sitzung angehört werden. Die Anhörung sollte zu Beginn der Beratung der Angelegenheit (nach der Begründung der Angelegenheit) erfolgen. Die Bürgerschaft entscheidet über den Antrag unmittelbar vor der Anhörung.

§ 3 Stadtvertretung (Bürgerschaft)	§ 3 Stadtvertretung (Bürgerschaft)
(1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung Bürgerschaft. Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter führen die Bezeichnung Mitglieder der Bürgerschaft.	(1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung Bürgerschaft. Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter führen die Bezeichnung Mitglieder der Bürgerschaft.
(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Bürgerschaft führt die Bezeichnung Präsidentin oder Präsident der Bürgerschaft. Der Präsidentin oder dem Präsidenten steht ein Büro zur Verfügung.	(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Bürgerschaft führt die Bezeichnung Präsidentin oder Präsident der Bürgerschaft. Der Präsidentin oder dem Präsidenten steht ein Büro zur Verfügung.
(3) Die Bürgerschaft bildet ein Präsidium. Unter Anrechnung der Präsidentin oder des Präsi- denten gehören dem Präsidium je eine Vertreterin oder ein Vertreter der einzelnen Fraktionen an. Die Bürgerschaft wählt aus ihren Reihen	(3) Die Bürgerschaft bildet ein Präsidium. Unter Anrechnung der Präsidentin oder des Präsidenten gehören dem Präsidium je eine Vertreterin oder ein Vertreter der einzelnen Fraktionen an. Die Bürgerschaft wählt aus ihren Reihen
– eine Präsidentin oder einen Präsidenten,	 eine Pr
– eine 1. stellvertretende Präsidentin oder einen 1. stellvertretenden Präsidenten,	– eine 1. stellvertretende Präsidentin oder einen 1. stellvertretenden Präsidenten,
– eine 2. stellvertretende Präsidentin oder einen 2. stellvertretenden Präsidenten sowie	- eine 2. stellvertretende Präsidentin oder einen 2. stellvertretenden Präsidenten sowie
 die weiteren Mitglieder des Pr	 die weiteren Mitglieder des Pr
(4) Das Präsidium unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten	(4) Das Präsidium unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten
1. bei der Aufstellung der Tagesordnung,	1. bei der Aufstellung der Tagesordnung,
2. bei der Leitung der Sitzung der Bürgerschaft,	2. bei der Leitung der Sitzung der Bürgerschaft,
3. bei der Auslegung der Geschäftsordnung,	3. bei der Auslegung der Geschäftsordnung,
4. bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner repräsentativen Pflichten.	4. bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner repräsentativen Pflichten.
(5) Es wird eine Beschwerdekommission zur Aufarbeitung der Anliegen von Einwohnerinnen und Einwohnern, denen in der DDR-Vergangenheit Unrecht zugefügt wurde, sowie für Be- schwerden allgemeiner Art gebildet.	(5) Es wird eine Beschwerdekommission zur Aufarbeitung der Anliegen von Einwohnerinnen und Einwohnern, denen in der DDR-Vergangenheit Unrecht zugefügt wurde, sowie für Be- schwerden allgemeiner Art gebildet.
§ 4 Sitzung der Bürgerschaft	§ 4 Sitzung der Bürgerschaft
(1) Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich.	(1) Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich.
(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Die Öffentlichkeit ist in der Regel in folgenden Fällen ausgeschlossen:	(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Die Öffentlichkeit ist in der Regel in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen,	1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,	2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,	3. Grundstücksgeschäfte,

ORS 01173409A02_000108486.pdf -33- S. 3/29

4. Vergabe von Aufträgen.	4. Vergabe von Aufträgen.
(3) Jedes Mitglied der Bürgerschaft kann an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürger-	(3) Jedes Mitglied der Bürgerschaft kann an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürger-
meister schriftliche oder in einer Bürgerschaftssitzung mündliche Anfragen stellen. Die mündli-	meister schriftliche oder in einer Bürgerschaftssitzung mündliche Anfragen stellen. Die mündli-
chen Anfragen werden, wenn sie nicht in der Bürgerschaftssitzung beantwortet werden können,	chen Anfragen werden, wenn sie nicht in der Bürgerschaftssitzung beantwortet werden können,
schriftlich innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen beantwortet. Die schriftlichen Anfragen	schriftlich innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen beantwortet. Die schriftlichen Anfragen
sind schriftlich innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen zu beantworten. Sollte die Oberbür-	sind schriftlich innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen zu beantworten. Sollte die Oberbür-
germeisterin oder der Oberbürgermeister diese Frist nicht einhalten können, so hat sie oder er	germeisterin oder der Oberbürgermeister diese Frist nicht einhalten können, so hat sie oder er
über die Gründe der Verzögerung zu informieren.	über die Gründe der Verzögerung zu informieren.
(4) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und die Senatorinnen und Senatoren	(4) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und die Senatorinnen und Senatoren
sind verpflichtet, der Bürgerschaft auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels aller Mitglieder	sind verpflichtet, der Bürgerschaft auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels aller Mitglieder
der Bürgerschaft Anfragen in öffentlichen Angelegenheiten mündlich zu beantworten. Die An-	der Bürgerschaft Anfragen in öffentlichen Angelegenheiten mündlich zu beantworten. Die An-
fragen sind sieben Arbeitstage vor der Sitzung einzureichen. Auf die Antwort der Oberbürger-	fragen sind sieben Arbeitstage vor der Sitzung einzureichen. Auf die Antwort der Oberbürger-
meisterin oder des Oberbürgermeisters oder der Senatorinnen und Senatoren erfolgt eine Aus-	meisterin oder des Oberbürgermeisters oder der Senatorinnen und Senatoren erfolgt eine Aus-
sprache, wenn dies eine Fraktion oder ein Viertel der Mitglieder der Bürgerschaft beantragt. Die	sprache, wenn dies eine Fraktion oder ein Viertel der Mitglieder der Bürgerschaft beantragt. Die
Bürgerschaft kann beschließen, die Aussprache auf die folgende Sitzung zu verschieben.	Bürgerschaft kann beschließen, die Aussprache auf die folgende Sitzung zu verschieben.

§ 5 Ausschüsse

(1) Die Bürgerschaft bildet neben einem Hauptausschuss folgende Ausschüsse mit den folgenden Aufgabengebieten:

Ausschuss	Aufgabengebiet	Ausschuss
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträ- ge und sonstige Abgaben, mit Einnahmen und/oder Aus- gaben verbundene Angelegenheiten	Finanzausschuss
Liegenschafts- und Vergabeausschuss	Angelegenheiten städtischer Liegenschaften und Gebäu- de, Vergabesachen	Liegenschafts- und Vergabeausschuss
Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Wirtschaft und Tourismus, Handel, Angelegenheiten des Eigenbetriebes Tourismuszentrale Rostock und Warne- münde	Ausschuss für Wirtscha Tourismus
Bau- und Planungsausschuss	Stadtentwicklungs-, Flächennutzungs-, Bauleit- und Landschaftsplanung, Angelegenheiten des Hoch-, Tief- und Straßenbaus, Garten- und Landschaftsbaus	Bau- und Planungsauss
Ausschuss für Schule, Hochschule und Sport	Angelegenheiten der Schulverwaltung, der Hochschulen und der Sportentwicklung	Ausschuss für Schule, Hochschule und Sport
Kulturausschuss	Angelegenheiten der Kulturentwicklung, Denkmalpflege (auch bei Entscheidungen und Entwicklungen innerhalb städtischer Gesellschaften mit Einfluss auf Belange der Kultur und Denkmalpflege)	Kulturausschuss
Sozial- und Gesundheitsausschuss	Sozialwesen, Altenbetreuung, Angelegenheiten der Se- niorinnen und Senioren, Behinderten-; Gleichstellungs- fragen, Ausländerangelegenheiten, Gesundheitsangele- genheiten	Sozial- und Gesundheitsausschuss
Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung (z. B. Ver- kehrsentwicklung, Wohnumfeld), Agenda 21, Angele- genheiten der Stadt-Umland-Beziehungen, Umwelt- und Naturschutz, Ordnungsangelegenheiten des eigenen Wir- kungskreises, Garten- und Landschaftsplanung	Ausschuss für Stadt- ur Regionalentwicklung, U und Ordnung
Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Klinikum Südstadt Rostock (Klinikausschuss)	Entscheidungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes; Beratung bei der Vorbereitung von Personalentscheidun- gen in gesondert geregelten Fällen	Betriebsausschuss für d Eigenbetrieb Klinikum Rostock (Klinikausschuss)
Ausschuss	Aufgabengebiet	Ausschuss
Rechnungsprüfungsausschuss	gemäß Kommunalprüfungsgesetz	Rechnungsprüfungsaus
Jugendhilfeausschuss	gemäß Kinder- und Jugendhilfegesetz und der Satzung	Jugendhilfeausschuss

(1) Die Bürgerschaft bildet neben einem Hauptausschuss folgende Ausschüsse mit den folgenden Aufgabengebieten:

§ 5

Ausschüsse

Ausschuss	Aufgabengebiet	
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträ ge und sonstige Abgaben, mit Einnahmen und/oder Aus gaben verbundene Angelegenheiten	
Liegenschafts- und Vergabeausschuss	Angelegenheiten städtischer Liegenschaften und Gebäu de, Vergabesachen	
Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Wirtschaft und Tourismus, Handel, Angelegenheiten de Eigenbetriebes Tourismuszentrale Rostock und Warne münde	
Bau- und Planungsausschuss	Stadtentwicklungs-, Flächennutzungs-, Bauleit- un Landschaftsplanung, Angelegenheiten des Hoch-, Tief und Straßenbaus, Garten- und Landschaftsbaus	
Ausschuss für Schule, Hochschule und Sport	Angelegenheiten der Schulverwaltung, der Hochschule und der Sportentwicklung	
Kulturausschuss	Angelegenheiten der Kulturentwicklung, Denkmalpfleg (auch bei Entscheidungen und Entwicklungen innerhal städtischer Gesellschaften mit Einfluss auf Belange de Kultur und Denkmalpflege)	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	Sozialwesen, Altenbetreuung, Angelegenheiten der Se- niorinnen und Senioren, Behinderten-; Gleichstellungs- fragen, Ausländerangelegenheiten, Gesundheitsangele- genheiten	
Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung (z. B. Ver kehrsentwicklung, Wohnumfeld), Agenda 21, Angele genheiten der Stadt-Umland-Beziehungen, Umwelt- un Naturschutz, Ordnungsangelegenheiten des eigenen Win kungskreises, Garten- und Landschaftsplanung	
Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Klinikum Südstadt Rostock (Klinikausschuss)	Entscheidungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes Beratung bei der Vorbereitung von Personalentscheidun gen in gesondert geregelten Fällen	
Ausschuss	Aufgabengebiet	
Rechnungsprüfungsausschuss	gemäß Kommunalprüfungsgesetz	
Jugendhilfeausschuss	gemäß Kinder- und Jugendhilfegesetz und der Satzung	

ORS 01173409A02_000108486.pdf -33- S. 5/29

	des Jugendamtes der Hansestadt Rostock			des Jugendamtes der Hansestadt Rostock
Personalausschuss	Vorbereitung sämtlicher Personalentscheidungen der Gremien	Per	rsonalausschuss	Vorbereitung sämtlicher Personalentscheidungen der Gremien
Betriebsausschuss für den Eigen- betrieb Kommunale Objektbe- wirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock (KOE- Ausschuss)	Entscheidungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes	bet wii der	triebsausschuss für den Eigen- trieb Kommunale Objektbe- rtschaftung und -entwicklung r Hansestadt Rostock (KOE- usschuss)	Entscheidungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes
(2) Zudem können zeitweilige Aus	sschüsse zur Beratung der Bürgerschaft gebildet werden.	(2)	Zudem können zeitweilige Aus	schüsse zur Beratung der Bürgerschaft gebildet werden.
	ie Bürgerschaft in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes r Klinikausschuss und der Jugendhilfeausschuss haben dar- ießend zu entscheiden.	zu b		ie Bürgerschaft in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes r Klinikausschuss und der Jugendhilfeausschuss haben dar- ießend zu entscheiden.
(4) Der Klinikausschuss entscheide	et in folgenden Angelegenheiten:	(4)	Der Klinikausschuss entscheide	et in folgenden Angelegenheiten:
1. die Umsetzung des Versorgungs hausplanes Mecklenburg-Vorpo	sauftrages der Hansestadt Rostock im Rahmen des Kranken- ommern,	 die Umsetzung des Versorgungsauftrages der Hansestadt Rostock im Rahmen des Krankenhausplanes Mecklenburg-Vorpommern, 		
2. die Festsetzung und Änderunge betriebes Klinikum Südstadt Ro	n der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) des Eigenstock,		die Festsetzung und Änderunge betriebes Klinikum Südstadt Ro	en der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) des Eigen- ostock,
3. die Vergabe von Leistungen nac	ch VOL (Verdingungsordnung für Leistungen),			ch VOL (Verdingungsordnung für Leistungen), Liefer- und
Leistungen, deren Wert 100 TE Vergabeausschusses herzustelle		4.	Leistungen, deren Wert 100 TE	n nach VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) . Bei EUR übersteigen, ist vor der Vergabe das Einvernehmen des
	en Leistungen innerhalb der Wertgrenzen. Bei Leistungen, en, ist vor der Vergabe das Einvernehmen des Vergabeaus-	5.	deren Wert 50 TEUR übersteig	en. en Leistungen innerhalb der Wertgrenzen. Bei Leistungen, gen, ist vor der Vergabe das Einvernehmen des Vergabeaus-
6. den Abschluss von Miet- und Pa	achtverträgen.		schusses herzustellen.	1
Näheres regelt die Satzung des Eiger	nbetriebes.	6.	den Abschluss von Miet- und P	achtverträgen.
		Nähe	eres regelt die Satzung des Eiger	nbetriebes.
wicklung der Hansestadt Rostock"	enbetriebes "Kommunale Objektbewirtschaftung und -ent- entscheidet in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Art und sse des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung regelt	wick des I	clung der Hansestadt Hanse- und	enbetriebes "Kommunale Objektbewirtschaftung und -ent- <u>d Universitätsstadt</u> Rostock" entscheidet in Angelegenheiten g der Entscheidungsbefugnisse des Betriebsausschusses und betriebssatzung.
vertreterinnen gewählt. In beratende Einwohner (maximal vier pro Ausso	den zehn Mitglieder sowie zehn Stellvertreter oder Stell- Ausschüsse können sachkundige Einwohnerinnen und/oder chuss) berufen werden. Für den Jugendhilfeausschuss gelten und Jugendhilfegesetzes und der Satzung des Jugendamtes.	(6) vertr	In sämtliche Ausschüsse werd reterinnen gewählt. In beratende	den zehn Mitglieder sowie zehn Stellvertreter oder Stell- Ausschüsse können sachkundige Einwohnerinnen und/oder chuss) berufen werden. Für den Jugendhilfeausschuss gelten

	besondere Regelungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und der Satzung des Jugendamtes.
(7) Jeder Ausschuss wählt aus seinen Reihen	
– eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden,	(7) Jeder Ausschuss wählt aus seinen Reihen
– eine 1. stellvertretende Vorsitzende oder einen 1. stellvertretenden Vorsitzenden,	 eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden,
– eine 2. stellvertretende Vorsitzende oder einen 2. stellvertretenden Vorsitzenden.	- eine 1. stellvertretende Vorsitzende oder einen 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
	– eine 2. stellvertretende Vorsitzende oder einen 2. stellvertretenden Vorsitzenden.
(8) § 4 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.	
	(8) § 4 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

 (1) Dem Hauptausschuss sitzt die Oberbürgermeister ion oder der Oberbürgermeister ion. (1) Dem Hauptausschuss vergibt folgende Leistangen ab den angegebenen Wertgrenzen, soweit diese Aufgaben nicht auf andere Ausschusse (Betriebsausschuss KOE und Betriebsausschuss KOE und Betriebsauschuss KOE und Betriebsauschus KOE und KOE KOE KOE KOE KOE KO	§ 6	Hauptausschuss	§ 6	Hauptausschuss
diese Aufgaben nicht auf andere Ausschüsse (Beiriebsausschuss KOE und Beiriebsausschusdiese Aufgaben nicht auf andere Ausschüsse (Beiriebsausschuss KOE und Beiriebsausschuss3.nach der VOB (über 500 000 EUR),1.nach der VOB (über 500 000 EUR),2.nach der VOI. (über 250 000 EUR),2.nach der VOF (über 150 TEUR),3.freiberufliche Leistungen nach der VOF (über 150 000 EUR bis 250 000 EUR).3.freiberufliche Leistungen nach der VOF (über 150 TEUR),3.freiberufliche Leistungen nach der VOF (über 150 000 EUR bis 250 000 EUR).3.freiberufliche Leistungen nach der VOF (über 150 TEUR),3.freiberufliche Leistungen nach der VOF (über 150 000 EUR bis 250 000 EUR).3.freiberufliche Leistungen nach der VOF (über 150 TEUR),4.die Veräufbarung und den Erwerb von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten (50 TEUR bis 750 TEUR),2.die Veräufbarung und den Erwerb von Grundstücken (250 TEUR bis 1500 TEUR),3.die Belastung von Grundstücken (250 TEUR bis 1500 TEUR),3.die Veräufbarung von Beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten (12,5 TEUR),4.die Veräufbarung von Datehen (150 TEUR bis 520 TEUR), als Komplementäranteil für der geförderten Mietwohnungsbau (150 TEUR), bis 5 200 TEUR),5.die Gewährung von Schenkungen (100 EUR bis 1000 EUR),5.die Aufnähre von Krediten (2 500 TEUR), bis 5 200 TEUR),5.die Gewährung von Datehen (150 TEUR),6.6.die Gewährung von Datehen (150 TEUR bis 5 200 TEUR),7.die Aufnähre von Krediten (2 500 TEUR),7.die Aufnähre von Krediten (2 500 TEUR),8.die Cewährung von Datehen (150 TEUR),8.	(1)	Dem Hauptausschuss sitzt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister vor.	(1)	Dem Hauptausschuss sitzt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister vor.
2.anch der VOL (über 250 000 EUR),2.næch der VOL (über 250 10EUR),3.freiberufliche Leistungen nach der VOF (über 150 000 EUR bis 250 000 EUR),3.freiberufliche Leistungen nach der VOF (über 150 TEUR bis 250 TEUR),(3)Fr entscheidet über(3)Freinschreider über(3)1.die Veräußerung und den Erwerb von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten (50 TEUR bis 750 TEUR),2.die Bestellung von Erbbaurechten (150 TEUR bis 750 TEUR),2.die Bestellung von Grundstücken (250 TEUR bis 1500 TEUR),3.die Belastung von Grundstücken (250 TEUR bis 1500 TEUR),3.die Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten (12,5 TEUR)3.die Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten (12,5 TEUR),5.die Aunahme oder Vermittlung von Schenkungen (100 EUR bis 1000 EUR),5.die Veräußerung von Darlehen (75 TEUR bis 250 TEUR), als Komplementäranteil für den geforderten Mietwohnungsbau (150 TEUR bis 500 TEUR),7.6.die Gewährung von Darlehen (250 TEUR bis 500 TEUR),7.die Aunahme von Kreditien (250 TEUR bis 500 TEUR),7.die Aufnahme von Kreditien (250 TEUR bis 500 TEUR),7.die Aufnahme von Kreditien (250 TEUR bis 500 TEUR),8.Bärgschalts- und Gewährverträge, die Bestellung von Sicherheinen sowie wirtschaftlich glich zu achtende Rechtsgeschäft (150 TEUR bis 500 TEUR),8.9.städtebauliche Verträge, wie Frschließungs- und Durchführungsverträge zu Vorhaber- un erschließungsplanen (250 TEUR bis 1000 TEUR),9.9.städtebauliche Verträge, wie Frschließungs- und Durchführungsverträge zu Vorhaber- un meh	dies	e Aufgaben nicht auf andere Ausschüsse (Betriebsausschuss KOE und Betriebsausschuss	diese Aufgaben nicht auf andere Ausschüsse (Betriebsausschuss KOE und Betriebsausschuss	
3. freiberufliche Leistungen nach der VOF (über 150 000 EUR bis 250 000 EUR). 3. freiberufliche Leistungen nach der VOF (über 150 TEUR bis 250 TEUR). (3) Er entscheidet über (3) Er entscheidet über 1. die Veräußerung und den Erwerb von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten (50 TEUR bis 750 TEUR). (4) Er entscheidet über 2. die Beatstlung von Erbbaurechten (150 TEUR bis 750 TEUR). (4) die Beatstung von Grundstücken (250 TEUR). (4) die Beatstung von Beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten (12,5 TEUR). (4) die Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten (12,5 TEUR). (5) die Annahme oder Vermittlung von Schenkungen (100 EUR bis 1000 EUR). (5) die Annahme oder Vermittlung von Schenkungen (100 EUR bis 1000 EUR). (5) die Aufnahme von Krediten (2 500 TEUR). (5)	1.	nach der VOB (über 500 000 EUR),	1.	nach der VOB Bauleistungen (über 500 TEUR),
(3)Er entscheidet über(3)Er entscheidet über1.die Veräußerung und den Erwerb von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten (50 TEUR bis 750 TEUR),1.die Veräußerung und den Erwerb von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten (50 TEUR bis 750 TEUR),2.die Bestellung von Erbbaurechten (150 TEUR bis 750 TEUR),2.die Bestellung von Erbbaurechten (150 TEUR bis 1500 TEUR),3.die Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten (12,5 TEUR bis 250 TEUR),3.die Bestellung von Grundstücken (250 TEUR bis 1500 TEUR),5.die Annahme oder Vermittlung von Schenkungen (100 EUR bis 1 000 EUR),5.die Annahme oder Vermittlung von Schenkungen (100 EUR bis 1 000 EUR),6.die Gewährung von Darlehen (75 TEUR bis 500 TEUR),5.die Annahme over Kreitten (250 TEUR bis 500 TEUR),7.die Aufnahme von Kreitten (250 TEUR bis 500 TEUR),7.die Aufnahme von Kreitten (250 TEUR bis 500 TEUR),8.Bürgschafts- und Gewährverträge, die Bestellung von Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte (150 TEUR bis 500 TEUR),8.9.städtebauliche Verträge, wie Erschließungs- und Durchführungsverträge zu Vorhaben- und Erschließungsplanen (250 TEUR bis 1000 TEUR),9.10.Miet- und Pachtverträge, die aberier Jahresmiete von 60 000 EUR oder einer Vertragsdauer von mehr als 10 Jahren,11.11.den Erlass von Forderungen ab einer Wertgrenze von 40 000 EUR11.12.Verträge zur privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen.12.13.die Erlass von Forderungen ab einer Wertgrenze von 40 000 EUR12. <t< td=""><td>2.</td><td>nach der VOL (über 250 000 EUR),</td><td>2.</td><td>nach der VOL Liefer- und Dienstleistungen (über 250 TEUR),</td></t<>	2.	nach der VOL (über 250 000 EUR),	2.	nach der VOL Liefer- und Dienstleistungen (über 250 TEUR),
 die Veräußerung und den Erwerb von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten (50 TEUR bis 750 TEUR), die Bestellung von Erbbaurechten (150 TEUR bis 750 TEUR), die Belastung von Grundstücken (250 TEUR bis 1 500 TEUR), die Belastung von Grundstücken (250 TEUR bis 1 500 TEUR), die Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten (12,5 TEUR bis 250 TEUR), die Annahme oder Vermittlung von Schenkungen (100 EUR bis 1 000 EUR), die Gewährung von Darlehen (75 TEUR bis 250 TEUR), als Komplementäranteil für den geförderten Mictwohnungsbau (150 TEUR) bis 500 TEUR), die Aufnahme von Krediten (250 TEUR bis 500 TEUR), die Aufnahme von Krediten (250 TEUR bis 500 TEUR), die Aufnahme von Krediten (250 TEUR bis 500 TEUR), die Aufnahme von Krediten (250 TEUR bis 500 TEUR), die Aufnahme von Krediten (250 TEUR bis 500 TEUR), die Aufnahme von Krediten (250 TEUR bis 500 TEUR), die Aufnahme von Krediten (250 TEUR bis 500 TEUR), die Aufnahme von Krediten (250 TEUR bis 500 TEUR), die Aufnahme von Krediten (250 TEUR bis 500 TEUR), die Aufnahme von Krediten (250 TEUR bis 500 TEUR), die Aufnahme von Krediten (250 TEUR bis 1 000 EUR), die Aufnahme von Krediten (250 TEUR bis 1 000 TEUR), die Aufnahme von Krediten (250 TEUR bis 1 000 TEUR), die Aufnahme von Frechtießungs- und Durchführungsverträge zu Vorhaben- und Erschließungsplanen (250 TEUR bis 1 000 TEUR), städtebauliche Verträge ab einer Jahresmiete von 60 000 EUR oder einer Vertragsdauer von mehr als 10 Jahren, Miet- und Pachtverträge ab einer Jahresmiete von 60 000 EUR Miet- und Pachtverträge ab einer Jahresmiete von 40 000 EUR Miet- und Pachtverträge ab einer Wertgrenze von 40 000 EUR Miet- und Pachtverträge ab einer Wertgrenze von	3.	freiberufliche Leistungen nach der VOF (über 150 000 EUR bis 250 000 EUR).	3.	freiberufliche Leistungen nach der VOF (über 150 TEUR bis 250 TEUR).
 (50 TEUR bis 750 TEUR), (50 die Beastellung von Grundstücken (250 TEUR bis 1500 TEUR), (50 die Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten (12,5 TEUR bis 250 TEUR), (5) die Annahme oder Vermittlung von Schenkungen (100 EUR bis 1 000 EUR), (6) die Gewährung von Darlehen (75 TEUR bis 250 TEUR), als Komplementäranteil für den geförderten Mietwohnungsbau (150 TEUR bis 500 TEUR), (7) die Aufnahme von Krediten (2 500 TEUR bis 5 000 TEUR), (8) Bärgschafts- und Gewährverträge, die Bestellung von Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschafte (150 TEUR bis 500 TEUR), (9) städtebauliche Verträge, wie Erschließungs- und Durchführungsverträge zu Vorhaben- und Erschließungsplanen (250 TEUR) bis 1000 TEUR), (1) Miet- und Pachtverträge a einer Jahresmiete von 60 000 EUR oder einer Vertragsdauer von mehr als 10 Jahren, (2) Verträge zur privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen. (4) Er genehmigt (4) Er genehmigt (4) Er genehmigt (5) Verträge Ausgaben (25 TEUR bis 500 TEUR), (5) Miet- und Pachtverträge a Liner Jahresmiete, (5 000 EUR), (4) Er genehmigt (5) Verträge zur privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen. (4) Er genehmigt (5) Verträge zur privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen. (4) Er genehmigt (5) Verträge Zur privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen. (6) Er genehmigt (7) EUR bis 500 TEUR), (8) Ergenhmißige Ausgaben (25 TEUR bis 500 TEUR), (9) Ergen	(3)	Er entscheidet über	(3)	Er entscheidet über
 die Belastung von Grundstücken (250 TEUR bis 1 500 TEUR), die Belastung von Grundstücken (250 TEUR bis 1 500 TEUR), die Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten (12,5 TEUR bis 250 TEUR), die Annahme oder Vermittlung von Schenkungen (100 EUR bis 1 000 EUR), die Gewährung von Darlehen (75 TEUR bis 250 TEUR), als Komplementäranteil für den geförderten Mietwohnungsbau (150 TEUR bis 500 TEUR), die Aufnahme von Krediten (2 500 TEUR bis 500 TEUR), die Aufnahme von Krediten (2 500 TEUR bis 500 TEUR), die Aufnahme von Krediten (2 500 TEUR bis 500 TEUR), die Aufnahme von Krediten (250 TEUR bis 500 TEUR), die Aufnahme von Krediten (250 TEUR bis 500 TEUR), die Aufnahme von Krediten (250 TEUR bis 500 TEUR), die Aufnahme von Krediten (250 TEUR bis 500 TEUR), die Aufnahme von Krediten (250 TEUR bis 500 TEUR), die Aufnahme von Krediten (250 TEUR bis 500 TEUR), die Aufnahme von Krediten (250 TEUR bis 500 TEUR), die Aufnahme von Krediten (250 TEUR bis 500 TEUR), die Aufnahme von Krediten (250 TEUR bis 500 TEUR), städtebauliche Verträge, wie Erschließungs- und Durchführungsverträge zu Vorhaben- und Erschließungsplänen (250 TEUR bis 1 000 TEUR), städtebauliche Verträge ab einer Jahresmiete von 60 000 EUR oder einer Vertragsdauer Miet- und Pachtverträge ab einer Jahresmiete von 60 000 EUR oder einer Vertragsdauer die Erlass von Forderungen ab einer Wertgrenze von 40 000 EUR die Erlass von Forderungen ab einer Wertgrenze von 40 000 EUR die Frass von Forderungen ab einer Wertgrenze. Verträge zur privaten Nutzung von Dienstährzeugen. der Ergenhmigt tüberplanmäßige Ausgaben (25 TEUR bis 500 TEUR), tüberplanmäßige Ausgaben (25 TEUR bis 500 TEUR), 	1.		1.	
 die Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten (12,5 TEUR bis 250 TEUR), die Annahme oder Vermittlung von Schenkungen (100 EUR bis 1 000 EUR), die Gewährung von Darlehen (75 TEUR bis 250 TEUR), als Komplementäranteil für den geförderten Mietwohnungsbau (150 TEUR bis 500 TEUR), die Aufnahme von Krediten (2 500 TEUR bis 5 000 TEUR), die Aufnahme von Krediten (2 500 TEUR bis 5 000 TEUR), die Aufnahme von Krediten (2 500 TEUR bis 5 000 TEUR), die Aufnahme von Krediten (2 500 TEUR bis 5 000 TEUR), die Aufnahme von Krediten (2 500 TEUR bis 5 000 TEUR), die Aufnahme von Krediten (2 500 TEUR bis 5 000 TEUR), die Aufnahme von Krediten (2 500 TEUR bis 5 000 TEUR), die Aufnahme von Krediten (2 500 TEUR bis 5 000 TEUR), städtebauliche Verträge, wie Erschließungs- und Durchführungsverträge zu Vorhaben- und Erschließungsplänen (250 TEUR bis 1 000 TEUR), Miet- und Pachtverträge ab einer Jahresmiete von 60 000 EUR oder einer Vertragsdauer von mehr als 10 Jahren, die Artga zur privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen. Verträge zur privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen. Verträge zur privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen. tiberplanmäßige Ausgaben (25 TEUR bis 500 TEUR), tüberplanmäßige Ausgaben (25 TEUR bis 500 TEUR), 	2.	die Bestellung von Erbbaurechten (150 TEUR bis 750 TEUR),	2.	die Bestellung von Erbbaurechten (150 TEUR bis 750 TEUR),
bis 250 TEUR),bis 250 TEUR),5. die Annahme oder Vermittlung von Schenkungen (100 EUR bis 1 000 EUR),5. die Annahme oder Vermittlung von Schenkungen (100 EUR bis 1 000 EUR),6. die Gewährung von Darlehen (75 TEUR bis 250 TEUR), als Komplementäranteil für den geförderten Mietwohnungsbau (150 TEUR bis 500 TEUR),6. die Gewährung von Darlehen (75 TEUR bis 250 TEUR), als Komplementäranteil für den geförderten Mietwohnungsbau (150 TEUR bis 500 TEUR),7. die Aufnahme von Krediten (2 500 TEUR bis 5 000 TEUR),7. die Aufnahme von Krediten (2 500 TEUR) bis 5 000 TEUR),8. Bürgschafts- und Gewährverträge, die Bestellung von Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte (150 TEUR bis 500 TEUR),8. Bürgschafts- und Gewährverträge, die Bestellung von Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte (150 TEUR bis 500 TEUR),9. städtebauliche Verträge, wie Erschließungs- und Durchführungsverträge zu Vorhaben- und Erschließungsplänen (250 TEUR bis 1000 TEUR),9. städtebauliche Verträge, wie Erschließungs- und Durchführungsverträge zu Vorhaben- und Erschließungsplänen (250 TEUR bis 1000 TEUR),10. Miet- und Pachtverträge ab einer Jahresmiete von 60 000 EUR oder einer Vertragsdauer von mehr als 10 Jahren,11. den Erlass von Forderungen ab einer Wertgrenze von 40 000 EUR12. Verträge zur privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen.12. Verträge zur privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen.12. Verträge zur privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen.14. überplanmäßige Ausgaben (25 TEUR bis 500 TEUR),1. überplanmäßige Ausgaben (25 TEUR bis 500 TEUR),1. überplanmäßige Ausgaben (25 TEUR bis 500 TEUR),	3.	die Belastung von Grundstücken (250 TEUR bis 1 500 TEUR),	3.	die Belastung von Grundstücken (250 TEUR bis 1 500 TEUR),
 die Gewährung von Darlehen (75 TEUR bis 250 TEUR), als Komplementäranteil für den geförderten Mietwohnungsbau (150 TEUR bis 500 TEUR), die Aufnahme von Krediten (2 500 TEUR bis 5 000 TEUR), Bürgschafts- und Gewährverträge, die Bestellung von Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte (150 TEUR bis 500 TEUR), städtebauliche Verträge, wie Erschließungs- und Durchführungsverträge zu Vorhaben- und Erschließungsplänen (250 TEUR bis 1 000 TEUR), Miet- und Pachtverträge ab einer Jahresmiete von 60 000 EUR oder einer Vertragsdauer von mehr als 10 Jahren, den Erlass von Forderungen ab einer Wertgrenze von 40 000 EUR Verträge zur privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen. Er genehmigt überplanmäßige Ausgaben (25 TEUR bis 500 TEUR), überplanmäßige Ausgaben (25 TEUR bis 500 TEUR), 	4.		4.	
geförderten Mietwohnungsbau (150 TEUR bis 500 TEUR),geförderten Mietwohnungsbau (150 TEUR bis 500 TEUR),7. die Aufnahme von Krediten (2 500 TEUR bis 5 000 TEUR),7. die Aufnahme von Krediten (2 500 TEUR bis 5 000 TEUR),8. Bürgschafts- und Gewährverträge, die Bestellung von Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte (150 TEUR bis 500 TEUR),8. Bürgschafts- und Gewährverträge, die Bestellung von Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte (150 TEUR bis 500 TEUR),9. städtebauliche Verträge, wie Erschließungs- und Durchführungsverträge zu Vorhaben- und Erschließungsplänen (250 TEUR bis 1 000 TEUR),9. städtebauliche Verträge, wie Erschließungs- und Durchführungsverträge zu Vorhaben- und Erschließungsplänen (250 TEUR bis 1 000 TEUR),10. Miet- und Pachtverträge ab einer Jahresmiete von 60 000 EUR oder einer Vertragsdauer von mehr als 10 Jahren,10. Miet- und Pachtverträge ab einer Jahresmiete von 60 000 EUR nehr als 10 Jahren,11. den Erlass von Forderungen ab einer Wertgrenze von 40 000 EUR 	5.	die Annahme oder Vermittlung von Schenkungen (100 EUR bis 1 000 EUR),	5.	die Annahme oder Vermittlung von Schenkungen (100 EUR bis 1 TEUR),
 8. Bürgschafts- und Gewährverträge, die Bestellung von Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte (150 TEUR bis 500 TEUR), 9. städtebauliche Verträge, wie Erschließungs- und Durchführungsverträge zu Vorhaben- und Erschließungsplänen (250 TEUR bis 1 000 TEUR), 10. Miet- und Pachtverträge ab einer Jahresmiete von 60 000 EUR oder einer Vertragsdauer von mehr als 10 Jahren, 11. den Erlass von Forderungen ab einer Wertgrenze von 40 000 EUR 12. Verträge zur privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen. (4) Er genehmigt (5) TEUR bis 500 TEUR), (5) TEUR bis 500 TEUR), (6) Einer Sour EUR, (7) Einer Sour EUR, (7) Einer Sour EUR, (8) Bürgschafts- und Gewährverträge, die Bestellung von Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte (150 TEUR bis 500 TEUR), (9) städtebauliche Verträge, wie Erschließungs- und Durchführungsverträge zu Vorhaben- und Erschließungsplänen (250 TEUR bis 1 000 TEUR), (9) Miet- und Pachtverträge ab einer Jahresmiete von 60 000 EUR oder einer Vertragsdauer von mehr als 10 Jahren, (10) Miet- und Pachtverträge ab einer Vertragen. (11) den Erlass von Forderungen ab einer Wertgrenze von 40 000 EUR (2) Verträge zur privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen. (4) Er genehmigt (5) überplanmäßige Ausgaben (25 TEUR bis 500 TEUR), (4) Er genehmigt (5) überplanmäßige Ausgaben (25 TEUR bis 500 TEUR), 	6.		6.	
gleich zu achtende Rechtsgeschäfte (150 TEUR bis 500 TEUR),gleich zu achtende Rechtsgeschäfte (150 TEUR bis 500 TEUR),9. städtebauliche Verträge, wie Erschließungs- und Durchführungsverträge zu Vorhaben- und Erschließungsplänen (250 TEUR bis 1 000 TEUR),9. städtebauliche Verträge, wie Erschließungs- und Durchführungsverträge zu Vorhaben- und Erschließungsplänen (250 TEUR bis 1 000 TEUR),10. Miet- und Pachtverträge ab einer Jahresmiete von 60 000 EUR oder einer Vertragsdauer von mehr als 10 Jahren,10. Miet- und Pachtverträge ab einer Jahresmiete von 60 TEUR oder einer Vertragsdauer von mehr als 10 Jahren,11. den Erlass von Forderungen ab einer Wertgrenze von 40 000 EUR11. den Erlass von Forderungen ab einer Wertgrenze von 40 000 EUR12. Verträge zur privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen.12. Verträge zur privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen.(4) Er genehmigt(4) Er genehmigt1. überplanmäßige Ausgaben (25 TEUR bis 500 TEUR),1. überplanmäßige Ausgaben (25 TEUR bis 500 TEUR),	7.	die Aufnahme von Krediten (2 500 TEUR bis 5 000 TEUR),	7.	die Aufnahme von Krediten (2 500 TEUR bis 5 000 TEUR),
Erschließungsplänen (250 TEUR bis 1 000 TEUR),Erschließungsplänen (250 TEUR bis 1 000 TEUR),10. Miet- und Pachtverträge ab einer Jahresmiete von 60 000 EUR oder einer Vertragsdauer von mehr als 10 Jahren,10. Miet- und Pachtverträge ab einer Jahresmiete von 60 TEUR oder einer Vertragsdauer von mehr als 10 Jahren,11. den Erlass von Forderungen ab einer Wertgrenze von 40 000 EUR11. den Erlass von Forderungen ab einer Wertgrenze von 40 000 EUR12. Verträge zur privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen.12. Verträge zur privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen.(4) Er genehmigt(4) Er genehmigt1. überplanmäßige Ausgaben (25 TEUR bis 500 TEUR),1. überplanmäßige Ausgaben (25 TEUR bis 500 TEUR),	8.		8.	
von mehr als 10 Jahren,mehr als 10 Jahren,11. den Erlass von Forderungen ab einer Wertgrenze von 40 000 EUR11. den Erlass von Forderungen ab einer Wertgrenze von 40 TEUR12. Verträge zur privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen.12. Verträge zur privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen.(4) Er genehmigt(4) Er genehmigt1. überplanmäßige Ausgaben (25 TEUR bis 500 TEUR),1. überplanmäßige Ausgaben (25 TEUR bis 500 TEUR),	9.		9.	
12. Verträge zur privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen.12. Verträge zur privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen.(4) Er genehmigt(4) Er genehmigt1. überplanmäßige Ausgaben (25 TEUR bis 500 TEUR),1. überplanmäßige Ausgaben (25 TEUR bis 500 TEUR),	10.		10.	Miet- und Pachtverträge ab einer Jahresmiete von 60 <u>TEUR</u> oder einer Vertragsdauer von mehr als 10 Jahren,
(4) Er genehmigt(4) Er genehmigt1. überplanmäßige Ausgaben (25 TEUR bis 500 TEUR),1. überplanmäßige Ausgaben (25 TEUR bis 500 TEUR),	11.	den Erlass von Forderungen ab einer Wertgrenze von 40 000 EUR	11.	den Erlass von Forderungen ab einer Wertgrenze von 40 TEUR
1. überplanmäßige Ausgaben (25 TEUR bis 500 TEUR), 1. überplanmäßige Ausgaben (25 TEUR bis 500 TEUR),	12.	Verträge zur privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen.	12.	Verträge zur privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen.
	(4)	Er genehmigt	(4)	Er genehmigt
2. außerplanmäßige Ausgaben (20 TEUR bis 375 TEUR) je Ausgabenfall, 2. außerplanmäßige Ausgaben (20 TEUR bis 375 TEUR) je Ausgabenfall,	1. i	iberplanmäßige Ausgaben (25 TEUR bis 500 TEUR),	1.	überplanmäßige Ausgaben (25 TEUR bis 500 TEUR),
	2. a	außerplanmäßige Ausgaben (20 TEUR bis 375 TEUR) je Ausgabenfall,	2.	außerplanmäßige Ausgaben (20 TEUR bis 375 TEUR) je Ausgabenfall,

ORS 01173409A02_000108486.pdf -33- S. 8/29

3. Verträge mit folgenden Vertragspartnern innerhalb der unten genannten Wertgrenzen:	3. Verträge mit folgenden Vertragspartnern innerhalb der unten genannten Wertgrenzen:
 Mitgliedern der B	 Mitgliedern der B
 der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister, 	 der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister,
 leitenden Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeitern der Stadt 	 leitenden Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeitern der Stadt
 natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die von den zuvor genannten Personen vertreten werden. 	 natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die von den zuvor genannten Personen vertreten werden.
(bei Berechtigung zum Vorsteuerabzug ist der Nettobetrag maßgebend)	(bei Berechtigung zum Vorsteuerabzug ist der Nettobetrag maßgebend)
Die Wertgrenzen betragen:	Die Wertgrenzen betragen:
- 7 500 bis 50 000 EUR bei einmaligen Leistungen und	 7 500 bis 50 <u>TEUR</u> bei einmaligen Leistungen und
 1 000 bis 5 000 EUR bei wiederkehrenden Leistungen, soweit pro Jahr 50 000 EUR nicht überschritten werden. 	 1 bis 5 <u>TEUR</u> bei wiederkehrenden Leistungen, soweit pro Jahr 50 <u>TEUR</u> nicht überschritten werden.
(5) In Personalsachen entscheidet der Hauptausschuss (in den Fällen der Ziffern 1 bis 4 im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister)	(5) In Personalsachen entscheidet der Hauptausschuss (in den Fällen der Ziffern 1 bis 4 im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister)
1. ob für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt eine Bewerberin oder ein Bewerber verbeamtet oder in diese Laufbahngruppe befördert oder eine Beamtin oder ein Beamter dieser Laufbahngruppe entlassen wird;	1. ob für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt eine Bewerberin oder ein Bewerber verbeamtet oder in diese Laufbahngruppe befördert oder eine Beamtin oder ein Beamter dieser Laufbahngruppe entlassen wird;
2. ab der Entgeltgruppe 13 TVöD über die Einstellung und Kündigung von Beschäftigten;	2. ab der Entgeltgruppe 13 TVöD über die Einstellung und Kündigung von Beschäftigten;
3. ob einem Beschäftigten Aufgaben dauerhaft übertragen werden, wenn die Übertragung zu einer Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 13 TVöD oder höher führt;	3. ob einem Beschäftigten Aufgaben dauerhaft übertragen werden, wenn die Übertragung zu einer Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 13 TVöD oder höher führt;
4. über den Abschluss, die wesentliche Änderung und die Kündigung von Sonderdienstverträ- gen;	4. über den Abschluss, die wesentliche Änderung und die Kündigung von Sonderdienstverträ- gen;
5. in beamtenrechtlichen Widerspruchsverfahren nach Ziffer 1 der Allgemeinen Anordnung vom 20. Mai 2003 (Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern S. 724);	 in beamtenrechtlichen Widerspruchsverfahren nach Ziffer 1 der Allgemeinen Anordnung vom 20. Mai 2003 (Amtsblatt f ür Mecklenburg-Vorpommern S. 724);
6. über Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeis- ter;	6. über Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeis- ter;
7. über die Bestellung, Aufhebung der Bestellung, Weiterbeschäftigung, Suspendierung und Kündigung von Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern von Gesellschaften mit direkter oder indirekter städtischer Beteiligung. Gleiches gilt für ein städtisches Votum, wenn die Personalentscheidung an anderer Stelle zu treffen ist;	7. über die Bestellung, Aufhebung der Bestellung, Weiterbeschäftigung, Suspendierung und Kündigung von Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern von Gesellschaften mit direkter oder indirekter städtischer Beteiligung. Gleiches gilt für ein städtisches Votum, wenn die Personalentscheidung an anderer Stelle zu treffen ist;
8. über sämtliche Personalangelegenheiten des Oberbürgermeisters, die nicht der Bürgerschaft als oberste Dienstbehörde zugewiesen sind (Urlaubsgewährung, Entscheidungen über Nebentätigkeiten u. a.).	8. über sämtliche Personalangelegenheiten des Oberbürgermeisters, die nicht der Bürgerschaft als oberste Dienstbehörde zugewiesen sind (Urlaubsgewährung, Entscheidungen über Nebentätigkeiten u. a.).

(6) Er bestellt Bürgerinnen und/oder Bürger in ein Ehrenamt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.	(6) Er bestellt Bürgerinnen und/oder Bürger in ein Ehrenamt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
(7) In Angelegenheiten des Haushaltsplanes berät er die Eckdaten zum Haushaltsplanentwurf, den Stellenplan und den Gesamthaushalt.	(7) In Angelegenheiten des Haushaltsplanes berät er die Eckdaten zum Haushaltsplanentwurf, den Stellenplan und den Gesamthaushalt.
(8) Er nimmt Berichte der städtischen Vertreterinnen und Vertreter aus Organen von Unter- nehmen oder Einrichtungen nach § 71 Abs. 4 der Kommunalverfassung entgegen. Das Recht der Vertreterinnen und Vertreter, der Bürgerschaft zu berichten, bleibt unberührt.	(8) Er nimmt Berichte der städtischen Vertreterinnen und Vertreter aus Organen von Unter- nehmen oder Einrichtungen nach § 71 Abs. 4 der Kommunalverfassung entgegen. Das Recht der Vertreterinnen und Vertreter, der Bürgerschaft zu berichten, bleibt unberührt.
(9) Er bereitet Beschlüsse der Bürgerschaft in Angelegenheiten der wirtschaftlichen Betäti- gung und privatrechtlichen Beteiligungen sowie zur Erteilung von Weisungen an Vertreterinnen und Vertreter in Verbandsversammlungen von Zweckverbänden nach § 156 Abs. 7 KV M-V	(9) Er bereitet Beschlüsse der Bürgerschaft in Angelegenheiten der wirtschaftlichen Betäti- gung und privatrechtlichen Beteiligungen sowie zur Erteilung von Weisungen an Vertreterinnen und Vertreter in Verbandsversammlungen von Zweckverbänden nach § 156 Abs. 7 KV M-V
vor.	VOT.

§ 7 Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister	§ 7 Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister		
(1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.	(1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.		
(2) Sie oder er vergibt folgende Leistungen bis zu den angegebenen Wertgrenzen:	(2) Sie oder er vergibt folgende Leistungen bis zu den angegebenen Wertgrenzen:		
1. nach der VOB (500 000 EUR),	1. nach der VOB Bauleistungen (500 TEUR),		
2. nach der VOL (250 000 EUR),	2. nach der VOL Liefer- und Dienstleistungen (250 TEUR),		
3. freiberufliche Leistungen nach der VOF (150 000 EUR).	3. freiberufliche Leistungen nach der VOF (150 TEUR).		
Sie oder er hat vor der Vergabe das Einvernehmen des Vergabeausschusses herzustellen, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:	Sie oder er hat vor der Vergabe das Einvernehmen des Vergabeausschusses herzustellen, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:		
1. VOB 100 000 EUR,	1. VOB <u>Bauleistungen</u> 100 <u>TEUR</u>		
2. VOL 50 000 EUR,	2. VOL_Liefer- und Dienstleistungen 50 TEUR,		
3. VOF 50 000 EUR.	3. VOF -freiberufliche Leistungen 50 TEUR.		
Bei Berechtigung zum Vorsteuerabzug ist der Nettobetrag maßgebend.	Bei Berechtigung zum Vorsteuerabzug ist der Nettobetrag maßgebend.		
(3) Sie oder er entscheidet	(3) Sie oder er entscheidet		
1. über sämtliche unter § 6 Abs. 3, 4 aufgezählte Angelegenheiten unterhalb der dortigen Wertgrenzen und hat über die getroffenen Entscheidungen die Bürgerschaft vierteljährlich zu informieren. Über Verträge zwischen ihr oder ihm und der Stadt (§ 6 Abs. 4 Ziffer 3 zweiter Anstrich) entscheidet seine Erste Stellvertreterin oder sein Erster Stellvertreter;	1. über sämtliche unter § 6 Abs. 3, 4 aufgezählte Angelegenheiten unterhalb der dortigen Wertgrenzen und hat über die getroffenen Entscheidungen die Bürgerschaft vierteljährlich zu informieren. Über Verträge zwischen ihr oder ihm und der Stadt (§ 6 Abs. 4 Ziffer 3 zweiter Anstrich) entscheidet seine Erste Stellvertreterin oder sein Erster Stellvertreter;		
2. über die Belastung von Erbbaurechten;	2. über die Belastung von Erbbaurechten;		
3. über die Aufnahme von Krediten zur Umschuldung und über den Einsatz von Zinsderiva- ten zur Optimierung von Kreditkonditionen und Begrenzung von Zinsänderungsrisiken.	3. über die Aufnahme von Krediten zur Umschuldung und über den Einsatz von Zinsderiva- ten zur Optimierung von Kreditkonditionen und Begrenzung von Zinsänderungsrisiken.		
 (4) Sie oder er entscheidet in allen Personalangelegenheiten und erledigt die Aufgaben der obersten Dienstbehörde, soweit nicht Satzungsrecht oder zwingendes Gesetz etwas anderes bestimmt. In beamtenrechtlichen Verfahren nimmt sie oder er die nach Ziffern I und II der Allgemeinen Anordnung vom 20. Mai 2003 (Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern S. 724) übertragenen Befugnisse wahr. Soweit es ihren/seinen eigenen Urlaub betrifft, befindet sie/er abweichend von § 6 Abs. 5 Ziffer 8 selbst, wenn der Zeitraum unter zwei Wochen liegt und eine Vertretung gewährleistet ist. (5) Sie oder er erteilt das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB. Für Vorhaben ab einer Rohbausumme von 500 000 EUR einvernehmlich mit dem Bau- und Planungsausschuss. Ist kein Einvernehmen zu erzielen, entscheidet der Hauptausschuss. 	 (4) Sie oder er entscheidet in allen Personalangelegenheiten und erledigt die Aufgaben der obersten Dienstbehörde, soweit nicht Satzungsrecht oder zwingendes Gesetz etwas anderes bestimmt. In beamtenrechtlichen Verfahren nimmt sie oder er die nach Ziffern I und II der Allgemeinen Anordnung vom 20. Mai 2003 (Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern S. 724) übertragenen Befugnisse wahr. Soweit es ihren/seinen eigenen Urlaub betrifft, befindet sie/er abweichend von § 6 Abs. 5 Ziffer 8 selbst, wenn der Zeitraum unter zwei Wochen liegt und eine Vertretung gewährleistet ist. (5) Sie oder er erteilt das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB. Für Vorhaben ab einer Rohbausumme von 500 <u>TEUR</u> einvernehmlich mit dem Bau- und Planungsausschuss. Ist kein Einvernehmen zu erzielen, entscheidet der Hauptausschuss. 		
(6) Sie oder er entscheidet über die Bildung von Abschnitten von Erschließungsanlagen und	(6) Sie oder er entscheidet über die Bildung von Abschnitten von Erschließungsanlagen und		

über die Kostenspaltung, um für diese Abschnitte bzw. Teileinrichtungen Erschließungsbeiträge nach dem Sechsten Teil des Baugesetzbuches und der Erschließungsbeitragssatzung erheben zu können. Satz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach den §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes M-V und der Straßenbaubeitragssatzung.	über die Kostenspaltung, um für diese Abschnitte bzw. Teileinrichtungen Erschließungsbeiträge nach dem Sechsten Teil des Baugesetzbuches und der Erschließungsbeitragssatzung erheben zu können. Satz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach den §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes M-V und der Straßenbaubeitragssatzung.
(7) Sie oder er entscheidet über den Abschluss von Vereinbarungen zur Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages nach § 33 Abs. 2 GewStG.	(7) Sie oder er entscheidet über den Abschluss von Vereinbarungen zur Zerlegung des Gewer- besteuermessbetrages nach § 33 Abs. 2 GewStG.
(8) Sie oder er kann Verpflichtungserklärungen bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR in einfacher Schriftform abgeben. Bei wiederkehrenden Leistungen ist auf den Gesamtwert der Leistungsraten pro Jahr abzustellen. Die Ermächtigung nach Satz 1 kann auf Dritte übertragen werden.	(8) Sie oder er kann Verpflichtungserklärungen bis zu einer Wertgrenze von 100 <u>TEUR</u> in einfacher Schriftform abgeben. Bei wiederkehrenden Leistungen ist auf den Gesamtwert der Leistungsraten pro Jahr abzustellen. Die Ermächtigung nach Satz 1 kann auf Dritte übertragen werden.

§ 8 Beigeordnete/Senatorinnen oder Senatoren	§ 8 Beigeordnete/Senatorinnen oder Senatoren
(1) Die Bürgerschaft wählt vier Beigeordnete, davon zwei Stellvertreterinnen und/oder Stell- vertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters für den Fall ihrer oder seiner Verhinderung.	(1) Die Bürgerschaft wählt vier Beigeordnete, davon zwei Stellvertreterinnen und/oder Stell- vertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters für den Fall ihrer oder seiner Verhinderung.
(2) Die Beigeordneten führen die Bezeichnung Senatorin oder Senator. Sie leiten die ihnen übertragenen Senatsbereiche. Die Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter nach Absatz 1 füh- ren neben der Bezeichnung Senatorin oder Senator die Bezeichnung Erste und Zweite Stellver- treterin oder Erster und Zweiter Stellvertreter.	(2) Die Beigeordneten führen die Bezeichnung Senatorin oder Senator. Sie leiten die ihnen übertragenen Senatsbereiche. Die Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter nach Absatz 1 führen neben der Bezeichnung Senatorin oder Senator die Bezeichnung Erste und Zweite Stellvertreterin oder Erster und Zweiter Stellvertreter.
(3) Die Amtszeit der Beigeordneten beträgt sieben Jahre.	(3) Die Amtszeit der Beigeordneten beträgt sieben Jahre.
§ 9 Beauftragte	§ 9 Beauftragte
(1) Die Gleichstellungsbeauftragte, die oder der Behindertenbeauftragte und die oder der Inte- grationsbeauftragte für Migrantinnen und Migranten der Hansestadt Rostock sind hauptamtlich tätig. Sie unterliegen der Dienstaufsicht der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters und werden durch die Bürgerschaft bestellt.	(1) Die Gleichstellungsbeauftragte, die oder der Behindertenbeauftragte und die oder der Inte- grationsbeauftragte für Migrantinnen und Migranten der Hansestadt Rostock sind hauptamtlich tätig. Sie unterliegen der Dienstaufsicht der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters und werden durch die Bürgerschaft bestellt.
(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frau- en und Männern in der Stadt bei. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtun- gen dürfen ihr nicht übertragen werden.	(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frau- en und Männern in der Stadt bei. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtun- gen dürfen ihr nicht übertragen werden.
(3) Die oder der Behindertenbeauftragte trägt zur Verwirklichung der gesellschaftlichen Inte- gration und Verbesserung der Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderungen und chro- nisch Kranken bei. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr oder ihm nicht übertragen werden.	(3) Die oder der Behindertenbeauftragte trägt zur Verwirklichung der gesellschaftlichen Inte- gration und Verbesserung der Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderungen und chro- nisch Kranken bei. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr oder ihm nicht übertragen werden.
(4) Die oder der Integrationsbeauftragte für Migrantinnen und Migranten tritt für die gesell- schaftliche Integration von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie von Ausländerinnen und Ausländern ein. Sie oder er koordiniert die Arbeiten zur Integration der Migrantinnen und Migranten. Anderweitige dienstliche und arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr oder ihm nur im Zusammenhang mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben übertragen werden.	(4) Die oder der Integrationsbeauftragte für Migrantinnen und Migranten tritt für die gesell- schaftliche Integration von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie von Ausländerinnen und Ausländern ein. Sie oder er koordiniert die Arbeiten zur Integration der Migrantinnen und Migranten. Anderweitige dienstliche und arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr oder ihm nur im Zusammenhang mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben übertragen werden.
(5) Die Beauftragten haben insbesondere folgende Aufgaben:	(5) Die Beauftragten haben insbesondere folgende Aufgaben:
1. Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkung in ihrem Aufgabenbereich,	1. Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkung in ihrem Aufgabenbereich,
2. Einbringen von frauen-, behinderten-, migrantenspezifischen Belangen in die Arbeit der Verwaltung,	2. Einbringen von frauen-, behinderten-, migrantenspezifischen Belangen in die Arbeit der Verwaltung,
3. Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden in ihrem Aufgabenbereich,	3. Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden in ihrem Aufgabenbereich,
4. Anbieten eines jährlichen Berichtes über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen ORS 01173409A02 000108486.pdf -33- S. 13/29	4. Anbieten eines jährlichen Berichtes über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen

und Erlasse des Bundes und des Landes in ihrem Aufgabenbereich.

und Erlasse des Bundes und des Landes in ihrem Aufgabenbereich.

(6) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat die Beauftragten im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihnen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen. Die Beauftragten können in ihrem Aufgabenbereich mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Sie können mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters an den Sitzungen der Bürgerschaft, des Hauptausschusses und der beratenden Ausschüsse und Kommissionen teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches kann ihnen mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters das Wort erteilt werden. Satz 4 und 5 gelten für die Gleichstellungsbeauftragte insoweit, dass die Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nicht erforderlich ist.

(6) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat die Beauftragten im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihnen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen. Die Beauftragten können in ihrem Aufgabenbereich mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Sie können mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters an den Sitzungen der Bürgerschaft, des Hauptausschusses und der beratenden Ausschüsse und Kommissionen teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches kann ihnen mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters das Wort erteilt werden. Satz 4 und 5 gelten für die Gleichstellungsbeauftragte insoweit, dass die Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nicht erforderlich ist.

§ 10 Entschädigung	§ 10 Entschädigung
Die nach Entschädigungs- und Kommunalbesoldungslandesverordnung (KomBesLVO M-V) festzusetzenden Aufwandsentschädigungen sind der Anlage 4 zu entnehmen.	Die nach Entschädigungs- und Kommunalbesoldungslandesverordnung (KomBesLVO M-V) festzusetzenden Aufwandsentschädigungen sind der Anlage 4 zu entnehmen.
§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen	§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen
(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt werden im Amts- und Mitteilungsblatt der Han- sestadt Rostock Städtischer Anzeiger bekannt gemacht. Der Städtische Anzeiger erscheint 14- täglich und kann über die Presse- und Informationsstelle bezogen werden. Auf eine zusätzliche Ausgabe des Städtischen Anzeigers wird im Städtischen Anzeiger verwiesen.	(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt werden im Amts- und Mitteilungsblatt der Han- sestadt Rostock Städtischer Anzeiger bekannt gemacht. Der Städtische Anzeiger erscheint 14- täglich und kann über die Presse- und Informationsstelle bezogen werden. Auf eine zusätzliche Ausgabe des Städtischen Anzeigers wird im Städtischen Anzeiger verwiesen.
(2) Werden Pläne, Karten, Zeichnungen oder Verzeichnisse einschließlich deren Erläuterun- gen zur Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit ausgelegt, beträgt die Auslegungsfrist einen Monat, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Soweit ein Gesetz eine kürzere Auslegungsfrist vorsieht, tritt diese an Stelle der Frist nach Satz 1. Der Ort der Auslegung wird gemäß Absatz 1 Satz 1 bekannt gemacht.	(2) Werden Pläne, Karten, Zeichnungen oder Verzeichnisse einschließlich deren Erläuterun- gen zur Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit ausgelegt, beträgt die Auslegungsfrist einen Monat, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Soweit ein Gesetz eine kürzere Auslegungsfrist vorsieht, tritt diese an Stelle der Frist nach Satz 1. Der Ort der Auslegung wird gemäß Absatz 1 Satz 1 bekannt gemacht.
(3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang. Der Aushang erfolgt am Rathaus und in den Ortsämtern der Hansestadt Rostock. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.	(3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang. Der Aushang erfolgt am Rathaus und in den Ortsämtern der Hansestadt Rostock. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.
(4) Zeit, Ort und die Tagesordnung der Sitzungen der Bürgerschaft, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte werden durch Aushang gemäß Absatz 3 Satz 2 bekannt gegeben. Eine zusätzliche Veröffentlichung erfolgt im Städtischen Anzeiger, wenn turnusmäßige Erscheinung und einzuhaltende Tagesordnungsfristen in Einklang zu bringen sind.	(4) Zeit, Ort und die Tagesordnung der Sitzungen der Bürgerschaft, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte werden durch Aushang gemäß Absatz 3 Satz 2 bekannt gegeben. Eine zusätzliche Veröffentlichung erfolgt im Städtischen Anzeiger, wenn turnusmäßige Erscheinung und einzuhaltende Tagesordnungsfristen in Einklang zu bringen sind.
§ 12 Ortsteile	§ 12 Ortsteile
(1) Die Hansestadt Rostock hat folgende Ortsteile:	(1) Die Hansestadt Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat folgende Ortsteile:
Ortsteile	Ortsteile
Seebad Warnemünde	Seebad Warnemünde
Seebad Diedrichshagen	Seebad Diedrichshagen
Seebad Markgrafenheide	Seebad Markgrafenheide
Seebad Hohe Düne	Seebad Hohe Düne
Hinrichshagen	Hinrichshagen
Wiethagen	Wiethagen

Torfbrücke	Torfbrücke
Lichtenhagen	Lichtenhagen
Groß Klein	Groß Klein
Lütten Klein	Lütten Klein
Evershagen	Evershagen
Schmarl	Schmarl
Reutershagen	Reutershagen
Hansaviertel	Hansaviertel
Gartenstadt/Stadtweide	Gartenstadt/Stadtweide
Kröpeliner-Tor-Vorstadt	Kröpeliner-Tor-Vorstadt
Südstadt	Südstadt
Biestow	Biestow
Stadtmitte	Stadtmitte
Brinckmansdorf	Brinckmansdorf
Dierkow-Neu	Dierkow-Neu
Dierkow-Ost	Dierkow-Ost
Dierkow-West	Dierkow-West
Toitenwinkel	Toitenwinkel
Gehlsdorf	Gehlsdorf
Hinrichsdorf	Hinrichsdorf
Krummendorf	Krummendorf
Nienhagen	Nienhagen
Peez	Peez
Stuthof	Stuthof
Jürgeshof.	Jürgeshof.
(2) Die Einteilung des Stadtgebietes in Ortsteile ergibt sich aus der beigefügten Grenzbe- schreibung (Anlage 2) und der Übersichtskarte (Anlage 3).	(2) Die Einteilung des Stadtgebietes in Ortsteile ergibt sich aus der beigefügten Grenzbe- schreibung (Anlage 2) und der Übersichtskarte (Anlage 3).

§ 13 Ortsbeiräte	§ 13 Ortsbeiräte		
(1) Im Gebiet der Hansestadt Rostock werden folgende Ortsbeiräte als Ortsteilvertretungen gebildet:	(1) Im Gebiet der Hansestadt Hanse- und Universitätsstadt Rostock werden folgende Ortsbei- räte als Ortsteilvertretungen gebildet:		
Ortsbeiräte1.Seebad Warnemünde, Seebad Diedrichshagen2.Seebad Markgrafenheide, Seebad Hohe Düne, Hinrichshagen, Wiethagen, Torfbrücke3.Lichtenhagen4.Groß Klein5.Lütten Klein6.Evershagen7.Schmarl8.Reutershagen9.Hansaviertel10.Gartenstadt/Stadtweide11.Kröpeliner-Tor-Vorstadt12.Südstadt13.Biestow14.Stadtmitte15.Brinckmansdorf16.Dierkow-Neu17.Dierkow-Ost, Dierkow-West18.Toitenwinkel19.Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krummendorf, Nienhagen, Peez, Stuthof, Jürgeshof.	Ortsbeiräte1.Seebad Warnemünde, Seebad Diedrichshagen2.Seebad Markgrafenheide, Seebad Hohe Düne, Hinrichshagen, Wiethagen, Torfbrücke3.Lichtenhagen4.Groß Klein5.Lütten Klein6.Evershagen7.Schmarl8.Reutershagen9.Hansaviertel10.Gartenstadt/Stadtweide11.Kröpeliner-Tor-Vorstadt12.Südstadt13.Biestow14.Stadtmitte15.Brinckmansdorf16.Dierkow-Neu17.Dierkow-Ost, Dierkow-West18.Toitenwinkel19.Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krummendorf, Nienhagen, Peez, Stuthof, Jürgeshof.		
 Zu Mitgliedern des Ortsbeirates können Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteiles und Mit- glieder der Bürgerschaft gewählt werden. Die oder der Vorsitzende des Ortsbeirates führt die Bezeichnung Vorsitzende oder Vorsitzender des Ortsbeirates. (2) Die Mitgliederzahl eines Ortsbeirates beträgt 	 Zu Mitgliedern des Ortsbeirates können Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteiles und Mitglieder der Bürgerschaft gewählt werden. Die oder der Vorsitzende des Ortsbeirates führt die Bezeichnung Vorsitzende oder Vorsitzender des Ortsbeirates. (2) Die Mitgliederzahl eines Ortsbeirates beträgt 		
bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner 9,	bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner 9,		
bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner 11,	bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner 11,		
über 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner 13. Maßgebend ist die Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner, die nach den melderechtlichen Vorschriften für den Stichtag 30. Juni des Vorjahres, in dem die Wahl der Ortsbeiräte stattfin- det, ermittelt wird.	über 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner 13. Maßgebend ist die Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner, die nach den melderechtlichen Vorschriften für den Stichtag 30. Juni des Vorjahres, in dem die Wahl der Ortsbeiräte stattfin- det, ermittelt wird.		
(3) Die Ortsbeiräte können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ausschüsse bilden, die beratend tätig werden.	(3) Die Ortsbeiräte können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ausschüsse bilden, die beratend tätig werden.		
§ 14 Aufgaben/Rechte des Ortsbeirates	§ 14 Aufgaben/Rechte des Ortsbeirates		

(1) Der Ortsbeirat berät die Bürgerschaft und die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürger- meister in allen für den Ortsbeiratsbereich wichtigen Angelegenheiten. Er wird zu allen Maß- nahmen von öffentlichem Interesse für den Ortsbeiratsbereich zur Stellungnahme aufgefordert.	(1) Der Ortsbeirat berät die Bürgerschaft und die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürger- meister in allen für den Ortsbeiratsbereich wichtigen Angelegenheiten. Er wird zu allen Maß- nahmen von öffentlichem Interesse für den Ortsbeiratsbereich zur Stellungnahme aufgefordert.
(2) Der Ortsbeirat hat insbesondere die Aufgabe	(2) Der Ortsbeirat hat insbesondere die Aufgabe
1. sich mit den Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohnerinnen und Einwohner zu befassen,	1. sich mit den Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohnerinnen und Einwoh- ner zu befassen,
2. die im Ortsbeiratsbereich tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleiches anzuhören.	2. die im Ortsbeiratsbereich tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleiches anzuhören.
(3) Der Ortsbeirat kann gemäß § 42 Abs. 6 KV M-V einem Beschluss der Bürgerschaft zu fol- genden Angelegenheiten widersprechen:	(3) Der Ortsbeirat kann gemäß § 42 Abs. 6 KV M-V einem Beschluss der Bürgerschaft zu fol- genden Angelegenheiten widersprechen:
– in allen Fällen der örtlichen Bauleitplanung,	– in allen Fällen der örtlichen Bauleitplanung,
 im Bereich der örtlichen Verkehrsplanung wie z. B. bei wesentlicher Veränderung oder Einstellung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs oder Bau, Rückbau oder wesentli- cher Veränderung von öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, 	 im Bereich der örtlichen Verkehrsplanung wie z. B. bei wesentlicher Veränderung oder Einstellung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs oder Bau, Rückbau oder wesentli- cher Veränderung von öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen,
– im Bereich der örtlichen Schulentwicklung wie z. B. der Schließung von Schulen,	– im Bereich der örtlichen Schulentwicklung wie z. B. der Schließung von Schulen,
 im Bereich der Errichtung, Aufhebung oder wesentlichen Veränderung von Einrichtungen der örtlichen sozialen, kulturellen und Bildungsinfrastruktur, 	 im Bereich der Errichtung, Aufhebung oder wesentlichen Veränderung von Einrichtungen der örtlichen sozialen, kulturellen und Bildungsinfrastruktur,
– bei der Veränderung der Grenzen des Ortsteiles,	– bei der Veränderung der Grenzen des Ortsteiles,
– Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben und Nahverkehrsplan im Ortsteil,	– Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben und Nahverkehrsplan im Ortsteil,
 Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Bebauungsplänen, soweit sie sich auf den Ortsteil erstrecken. 	 Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Bebauungsplänen, soweit sie sich auf den Ortsteil erstrecken.
(4) Weitere Aufgaben, Rechte und Pflichten regelt die Satzung für Ortsbeiräte.	(4) Weitere Aufgaben, Rechte und Pflichten regelt die Satzung für Ortsbeiräte.

§ 15 Wahl der Ortsbeiräte	§ 15 Wahl der Ortsbeiräte
(1) Die Bürgerschaft wählt die Ortsbeiräte spätestens sechs Monate nach der Kommunalwahl.	(1) Die Bürgerschaft wählt die Ortsbeiräte spätestens sechs Monate nach der Kommunalwahl.
Es finden die Grundsätze der Verhältniswahl Anwendung, wobei das Ergebnis der Kommunal-	Es finden die Grundsätze der Verhältniswahl Anwendung, wobei das Ergebnis der Kommunal-
wahl im Ortsbeiratsbereich zu berücksichtigen ist. Ein Mitglied der Bürgerschaft kann nur in	wahl im Ortsbeiratsbereich zu berücksichtigen ist. Ein Mitglied der Bürgerschaft kann nur in
einem Ortsbeiratsbereich tätig sein.	einem Ortsbeiratsbereich tätig sein.
(2) Die Bürgerschaft stimmt in getrennten Wahlgängen über jeden einzelnen Ortsbeirat ab.	(2) Die Bürgerschaft stimmt in getrennten Wahlgängen über jeden einzelnen Ortsbeirat ab.
Die Nachwahl nicht besetzter Wahlstellen erfolgt frühestens sieben Tage nach der Ortsbeirats-	Die Nachwahl nicht besetzter Wahlstellen erfolgt frühestens sieben Tage nach der Ortsbeirats-
wahl.	wahl.
 (3) Die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers wird entsprechend § 32 Abs. 2 KV	(3) Die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers wird entsprechend § 32 Abs. 2 KV
M-V durchgeführt. Das N\u00e4here regelt die Satzung f\u00fcr Ortsbeir\u00e4te.	M-V durchgeführt. Das Nähere regelt die Satzung für Ortsbeiräte.
§16 Ortsamtsbereiche	§ 16 Ortsamtsbereiche
 (1) OA-Bereich: Nordwest 1 Ortsteile: 1 bis 7, 9, 12 (Seebad Warnemünde, Rostock- Heide, Groß Klein, Schmarl) 	 OA-Bereich: Nordwest 1 Ortsteile: 1 bis 7, 9, 12 (Seebad Warnemünde, Rostock- Heide, Groß Klein, Schmarl)
OA-Bereich: Nordwest 2	OA-Bereich: Nordwest 2
Ortsteile: 8, 10, 11 (Lichtenhagen, Lütten Klein, Evershagen)	Ortsteile: 8, 10, 11 (Lichtenhagen, Lütten Klein, Evershagen)
OA-Bereich: West	OA-Bereich: West
Ortsteile: 13 bis 15 (Reutershagen, Hansaviertel, Gartenstadt/Stadtweide)	Ortsteile: 13 bis 15 (Reutershagen, Hansaviertel, Gartenstadt/Stadtweide)
OA-Bereich: Mitte	OA-Bereich: Mitte
Ortsteile: 16 bis 20 (Kröpeliner-Tor-Vorstadt, Südstadt, Biestow, Stadtmitte, Brinckmans-	Ortsteile: 16 bis 20 (Kröpeliner-Tor-Vorstadt, Südstadt, Biestow, Stadtmitte, Brinckmans-
dorf)	dorf)
OA-Bereich: Ost	OA-Bereich: Ost
Ortsteile: 21 bis 31 (Dierkow-Neu, Dierkow-Ost, Dierkow-West, Toitenwinkel, Gehlsdorf,	Ortsteile: 21 bis 31 (Dierkow-Neu, Dierkow-Ost, Dierkow-West, Toitenwinkel, Gehlsdorf,
Rostock-Ost (OT 26 - 31).	Rostock-Ost (OT 26 - 31).
(2) In jedem Ortsamtsbereich befindet sich ein Ortsamt.	(2) In jedem Ortsamtsbereich befindet sich ein Ortsamt.
(3) Die Ortsämter sind bürgernahe Außenstellen der Verwaltung. Neben den gesetzlichen Pflichtaufgaben, die örtlich erledigt werden können, sind sie zuständig für die allgemeine Beratung und Information der Einwohnerinnen und Einwohner. Sie nehmen Anregungen und Beschwerden der Einwohnerinnen und Einwohner entgegen.	(3) Die Ortsämter sind bürgernahe Außenstellen der Verwaltung. Neben den gesetzlichen Pflichtaufgaben, die örtlich erledigt werden können, sind sie zuständig für die allgemeine Beratung und Information der Einwohnerinnen und Einwohner. Sie nehmen Anregungen und Beschwerden der Einwohnerinnen und Einwohner entgegen.
(Inkrafttreten)	(Inkrafttreten)

Anlage 2

Abgrenzung der Ortsteile

Allgemein gilt:

Falls nicht gesondert vermerkt, verläuft die Grenze in der Mitte der Straßen sowie der Warnow.

01	Seebad	nördlich:	Ostsee,
	Warnemünde	östlich:	Neuer Strom, Breitling,
	südlich:		Laakkanal (ohne Kanal selbst),
		westlich:	Verbindung Strand zur Parkstraße in Höhe des Friedhofes, Parkstraße, Groß-Kleiner- Weg, Südgrenze Friedhof, Wassergraben (einschließlich des Grabens) bis Laakkanal
02	Seebad	nördlich:	Ostsee,
	Diedrichshagen	östlich:	Verbindung Strand zur Parkstraße in Höhe des Friedhofes, Parkstraße, Groß Kleiner Weg, Südgrenze Friedhof, Wassergraben (ohne Graben selbst) bis Laakkanal,
		südlich:	Laakkanal (ohne Kanal selbst), Verlängerung des Laakkanals bis zur westli- chen Stadtgrenze,
		westlich:	Stadtgrenze
03	Seebad	nördlich:	Ostsee,
	Markgrafenheide	östlich:	Graben von Strand bis Prahmgraben in Höhe der Gabelung des Prahmgrabens (einschließ- lich des Grabens), Prahmgraben (einschließ- lich des Grabens), Stückenschneise, Kuh- schneise, Ahrensheidenschneise, Warnemün- der Straße, Fesselbrandsweg,
		südlich:	Bauernwiesenschneise, Radelkanal (ein- schließlich des Kanals),

Abgrenzung der Ortsteile

Allgemein gilt:

Falls nicht gesondert vermerkt, verläuft die Grenze in der Mitte der Straßen sowie der Warnow.

01	Seebad	nördlich:	Ostsee,
	Warnemünde	östlich:	Neuer Strom, Breitling,
		südlich:	Laakkanal (ohne Kanal selbst),
		westlich:	Verbindung Strand zur Parkstraße in Höhe des Friedhofes, Parkstraße, Groß Kleiner Weg, Südgrenze Friedhof, Wassergraben (einschließlich des Grabens) bis Laakkanal
02	Seebad	nördlich:	Ostsee,
	Diedrichshagen	östlich:	Verbindung Strand zur Parkstraße in Höhe des Friedhofes, Parkstraße, Groß Kleinen Weg, Südgrenze Friedhof, Wassergraben (ohne Graben selbst) bis Laakkanal,
		südlich:	Verlängerung des Laakkanals bis zur west- lichen Stadtgrenze, Laakkanal (ohne Kana selbst),
		westlich:	Stadtgrenze
03	Seebad	nördlich:	Ostsee,
	Markgrafenheide	östlich:	Graben von Strand bis Prahmgraben in Höhe der Gabelung des Prahmgrabens (einschließlich des Grabens), Prahmgraber (einschließlich des Grabens), Stücken- schneise, Kuhschneise, Ahrensheiden- schneise, Warnemünder Straße, Fessel- brandsweg,
		südlich:	Radelkanal (einschließlich des Kanals) Bauernwiesenschneise,

		westlich:	Radelgraben (Westgrenze der Kippen am Ra- delsee) (einschließlich des Grabens)			westlich:	Weg zum Strand, Radelgraben (Westgrenze der Kippen am Radelsee) (einschließlich des Grabens)
04	Seebad	nördlich:	Ostsee,	04	Seebad	nördlich:	Ostsee,
	Hohe Düne	östlich:	Radelgraben (Westgrenze der Kippen am Radelsee) (ohne Graben selbst),		Hohe Düne	östlich:	Weg zum Strand, Radelgraben (Westgrenze der Kippen am Radelsee) (ohne Graben selbst),
		südlich:	Breitling,			südlich:	Breitling,
		westlich:	Östliches Ufer Seekanal, Breitling			westlich:	Östliches Ufer Seekanal, Breitling
05	Hinrichshagen	nördlich:	Rosenortschneise, Scheidenschneise,	05	Hinrichshagen	nördlich:	Rosenortschneise, Scheidenschneise,
		östlich:	Eisenbahnlinie Richtung Graal-Müritz (ohne Gleiskörper selbst), Schneise östlich von Hinrichshagen bis Stadtgrenze,			östlich:	Eisenbahnlinie Richtung Graal-Müritz (ohne Gleiskörper selbst), Schneise östlich von Hinrichshagen bis Stadtgrenze,
		südlich:	Postwiesenschneise bis Stadtgrenze, Stadt- grenze,			südlich:	Postwiesenschneise bis Stadtgrenze, Stadt- grenze,
		westlich:	Ostsee, Graben von Strand bis Prahmgraben in Höhe der Gabelung des Prahmgrabens (ohne Graben selbst), Prahmgraben (ohne Graben selbst), Stückenschneise, Kuhschnei- se, Ahrensheidenschneise, Warnemünder Straße, Fesselbrandsweg			westlich:	Ostsee, Graben von Strand bis Prahmgraben in Höhe der Gabelung des Prahmgrabens (ohne Graben selbst), Prahmgraben (ohne Graben selbst), Stückenschneise, Kuh- schneise, Ahrensheidenschneise, Warne- münder Straße, Fesselbrandsweg
06	Wiethagen	nördlich: östlich und	Scheidenschneise,	06	Wiethagen	nördlich: östlich und	Scheidenschneise,
		südlich:	Stadtgrenze,			südlich:	Stadtgrenze,
		westlich:	Eisenbahnlinie Richtung Graal-Müritz (ein- schließlich des Gleiskörpers), Schneise öst- lich von Hinrichshagen bis Stadtgrenze			westlich:	Eisenbahnlinie Richtung Graal-Müritz (einschließlich des Gleiskörpers), Schneise östlich von Hinrichshagen bis Stadtgrenze
07	Torfbrücke	nördlich und östlich:	Stadtgrenze,	07	Torfbrücke	nördlich und östlich:	Stadtgrenze,
		südlich:	Rosenortschneise, Scheidenschneise,			südlich:	Rosenortschneise, Scheidenschneise,
		westlich:	Ostsee			westlich:	Ostsee
08	Lichtenhagen	nördlich:	Laakkanal (einschließlich des Kanals), Ver-	08	Lichtenhagen	nördlich:	Verlängerung des Laakkanals bis zur west-

			längerung des Laakkanals bis zur westlichen Stadtgrenze,	
		östlich:	S-Bahn-Linie (ohne Gleiskörper selbst),	
		südlich:	Klein Lichtenhäger Weg bis Dragunsgraben, Dragunsgraben (einschließlich des Grabens), nördlich der StPetersburger-Straße 41/43 bis Schleswiger Straße, Schleswiger Straße, Möllner Straße, nördlich des Kongresshotels bis S-Bahn-Linie,	
		westlich:	Stadtgrenze	
09	Groß Klein	nördlich:	Laakkanal (einschließlich des Kanals),	09
		östlich:	Unterwarnow,	
		südlich:	Schmarler Bach (ohne Bach selbst) bis War- nowallee, Warnowallee,	
		westlich:	S-Bahn-Linie (einschließlich des Gleiskörpers)	
10	Lütten Klein	nördlich:	Klein Lichtenhäger Weg bis Dragunsgraben, Dragunsgraben (ohne Graben selbst), nörd- lich der StPetersburger-Straße 41/43 bis Schleswiger Straße, Schleswiger Straße, Möllner Straße, S-Bahn-Linie,	10
		östlich:	S-Bahn-Linie (ohne Gleiskörper selbst),	
		südlich:	Nebengraben des Schmarler Baches (ohne Graben selbst), Schmarler Bach (ohne Bach selbst),	
		westlich:	Stadtgrenze	
11	Evershagen	nördlich:	Nebengraben des Schmarler Baches (ein- schließlich des Grabens), Schmarler Bach (einschließlich des Baches),	11
		östlich:	S-Bahn-Linie (ohne Gleiskörper selbst),	
		südlich:	B 105 bis Schutower Ring, An der Stadtauto- bahn bis Höhe Schutow Haus 6, südlich Systemelektronik, Graben durch Kleingarten-	

			lichen Stadtgrenze, Laakkanal (einschließ- lich des Kanals),
		östlich:	S-Bahn-Linie (ohne Gleiskörper selbst),
		südlich:	Klein Lichtenhäger Weg bis Dragunsgra- ben, Dragunsgraben (einschließlich des Grabens), südlich der Schleswiger Straße 4 bis Schleswiger Straße, Schleswiger Straße, Möllner Straße, Weg zwischen Möllner Straße 12 a und 12 b, Verbindung zur S- Bahn-Linie,
		westlich:	Stadtgrenze
09	Groß Klein	nördlich:	Laakkanal (einschließlich des Kanals),
		östlich:	Unterwarnow,
		südlich:	Warnowallee, Schmarler Bach (ohne Bach selbst),
		westlich:	S-Bahn-Linie (einschließlich des Gleiskör- pers)
10	Lütten Klein	nördlich:	Klein Lichtenhäger Weg bis Dragunsgra- ben, Dragunsgraben (ohne Graben selbst), südlich der Schleswiger Straße 4 bis Schles- wiger Straße, Schleswiger Straße, Möllner Straße, Weg zwischen Möllner Straße 12 a und 12 b, Verbindung zur S-Bahn-Linie,
		östlich:	S-Bahn-Linie (ohne Gleiskörper selbst),
		südlich:	Nebengraben des Schmarler Baches (ohne Graben selbst), Schmarler Bach (ohne Bach selbst),
		westlich:	Stadtgrenze
11	Evershagen	nördlich:	Nebengraben des Schmarler Baches (ein- schließlich des Grabens), Schmarler Bach (einschließlich des Baches),
		östlich:	S-Bahn-Linie (ohne Gleiskörper selbst),
		südlich:	B 105, An der Stadtautobahn, Verbindung zur Schutower Straße nördlich der Haus- nummer 10, Graben zwischen Kleingarten-

			verein "Schöne Aussicht" bis An der Jäger- bäk, An der Jägerbäk, bis Sportplatz, südlich des Sportplatzes bis zur S-Bahn,				vereinen (einschließlich des Grabens), An der Jägerbäk, nördlich von An der Jägerbäk 5 bis zur S-Bahn,
		westlich:	Stadtgrenze			westlich:	Stadtgrenze
12 Schman	arl	nördlich:	Schmarler Bach (einschließlich des Baches) bis Warnowallee, Warnowallee,	12	Schmarl	nördlich:	Warnowallee, Schmarler Bach (einschließ- lich des Baches),
		östlich:	Unterwarnow,			östlich:	Unterwarnow,
		südlich:	Verbindung S-Bahn mit Alter Hafen Süd, Alter Hafen Süd (einschließlich der Bebau- ung),			südlich:	Verbindung S-Bahn mit Am Fischereiha- fen, Am Fischereihafen, hinter der Bebau- ung Alter Hafen Süd (einschließlich der Bebauung),
		westlich:	S-Bahn-Linie (einschließlich des Gleiskörpers)			westlich:	S-Bahn-Linie (einschließlich des Gleiskörpers)
13 Reuters	rshagen	nördlich:	B 105 bis Schutower Ring, An der Stadtauto- bahn, bis Höhe Schutow Haus 6, südlich Syste- melektronik, Graben durch Kleingartenverein "Schöne Aussicht" bis An der Jägerbäk, An der Jägerbäk, bis Sportplatz, südlich des Sportplat- zes bis zur S-Bahn,	13	Reutershagen	nördlich:	B 105, An der Stadtautobahn, Verbindung zur Schutower Straße nördlich der Hausnummer 10, Graben zwischen Kleingartenvereinen (ohne Graben selbst), An der Jägerbäk, nörd- lich von An der Jägerbäk 5 bis zur S-Bahn,
		östlich:	S-Bahn-Linie (ohne Gleiskörper selbst),			östlich:	S-Bahn-Linie (ohne Gleiskörper selbst),
		südlich:	Groß- Schwaßer- Weg, Barnstorfer Ring, Fußweg nördlich der Kleingartenvereine "Am Waldessaum Block 5" und "Am Wal- dessaum Block 7" bis Reutershäger Weg (Höhe Reutershäger Weg 7), Reutershäger Weg bis Kuphalstraße, hinter Bebauung Ku- phalstraße (einschließlich des Garagenkom- plexes), Joseph-Haydn-Straße (einschließlich der Bebauung), Tschaikowskistraße (ein- schließlich der Bebauung Nr. 1 - 29), Ham- burger Straße, Holbeinplatz,			südlich:	Groß Schwaßer Weg, Barnstorfer Ring, Fußweg nördlich der Kleingartenvereine "Am Waldessaum Block 5" und "Am Wal- dessaum Block 7" bis Edelweißweg, Edel- weißweg, hinter Bebauung Kuphalstraße (einschließlich der Bebauung), hinter der Bebauung Barnstorfer Hof (einschließlich der Bebauung), hinter der Bebauung Jo- seph-Haydn-Straße (einschließlich der Bebauung), Joseph-Haydn-Straße, hinter der Bebauung Tschaikowskistraße (ein- schließlich der Bebauung), Hamburger Straße, Holbeinplatz,
		westlich:	Stadtgrenze			westlich:	Stadtgrenze
14 Hansav	viertel	nördlich:	Tschaikowskistraße (ohne Bebauung Nr. 1 - 29), Hamburger Straße, Holbeinplatz,	14	Hansaviertel	nördlich:	hinter der Bebauung Tschaikowskistraße (ohne Bebauung), Hamburger Straße, Hol- beinplatz,

	östlich:	S-Bahn-Linie (ohne Gleiskörper selbst),			östlich:	S-Bahn-Linie (ohne Gleiskörper selbst),
	südlich:	Bahngleise (einschließlich des Gleiskörpers) bis Eisenbahnabzweig Borenweg (Verbin- dung zur S-Bahn-Linie),			südlich:	Bahngleise (einschließlich des Gleiskör- pers) bis Eisenbahnabzweig Borenweg (Verbindung zur S-Bahn-Linie),
	westlich:	Tschaikowskistraße, Trotzenburger Weg, Rennbahnallee, Tiergartenallee, DrLorenz- Weg			westlich:	Tschaikowskistraße, Trotzenburger Weg, Rennbahnallee, Tiergartenallee, DrLo- renz-Weg
15 Gartenstadt/ Stadtweide	nördlich:	Groß- Schwaßer- Weg, Barnstorfer Ring, Fußweg nördlich der Kleingartenvereine "Am Waldessaum Block 5" und "Am Wal- dessaum Block 7" bis Reutershäger Weg (Höhe Reutershäger Weg 7), Reutershäger Weg bis Kuphalstraße, hinter Bebauung Ku- phalstraße (ohne Garagenkomplex), Joseph- Haydn-Straße (ohne Bebauung),	15	Gartenstadt/ Stadtweide	nördlich:	Groß Schwaßer Weg, Barnstorfer Ring, Fußweg nördlich der Kleingartenvereine "Am Waldessaum Block 5" und "Am Wal- dessaum Block 7" bis Edelweißweg, Edel- weißweg, hinter Bebauung Kuphalstraße (ohne Bebauung), hinter der Bebauung Barnstorfer Hof (ohne Bebauung), hinter der Bebauung Joseph-Haydn-Straße (ohne Bebauung), Joseph-Haydn-Straße,
	östlich:	Tschaikowskistraße, Trotzenburger Weg, Rennbahnallee, Tiergartenallee, DrLorenz- Weg, Satower Straße, Damerower Weg bis Kringelgraben,			östlich:	Tschaikowskistraße, Trotzenburger Weg, Rennbahnallee, Tiergartenallee, DrLo- renz-Weg, Satower Straße, Damerower Weg bis Kringelgraben,
	südlich:	Kringelgraben (ohne Graben selbst), Kiefern- weg südlich bis Stadtgrenze,			südlich:	Kiefernweg, Weg entlang der Kleingarten- anlagen, Kringelhof, Kringelgraben (ohne Graben selbst),
	westlich:	Stadtgrenze			westlich:	Stadtgrenze
16 Kröpeliner-Tor-Vor- stadt	nördlich:	Verbindung S-Bahn mit Alter Hafen Süd, Alter Hafen Süd Unterwarnow, Anlegestelle Kabutzenhof, Warnowufer bis Fischerbasti- on,	16	Kröpeliner-Tor-Vor- stadt	nördlich:	Verbindung S-Bahn mit Am Fischereiha- fen, Am Fischereihafen, hinter der Bebau- ung Alter Hafen Süd (ohne Bebauung), Unterwarnow, Anlegestelle Kabutzenhof, Warnowufer,
	östlich:	Fußweg bis Beim Grünen Tor, Fußweg bis Schröderplatz, Am Vögenteich, Goetheplatz bis Eisenbahnbrücke,			östlich:	Am Kanonsberg, Beim Grünen Tor, Schrö- derplatz, Am Vögenteich, Goetheplatz bis Eisenbahnbrücke,
	südlich und westlich:	S-Bahn-Linie (einschließlich des Gleiskör- pers)			südlich und westlich:	S-Bahn-Linie (einschließlich des Gleiskörpers)
17 Südstadt ORS 01173409A02 0001084	nördlich:	Satower Straße bis in Höhe DrLorenz-Weg, Bahngleise (ohne Gleiskörper selbst),	17	Südstadt	nördlich:	Satower Straße bis in Höhe DrLorenz- Weg, Bahngleise (ohne Gleiskörper selbst),

ORS 01173409A02_000108486.pdf -33- S. 24/29

		östlich: südlich: westlich:	Eisenbahnlinie Richtung Schwaan (ohne Gleiskörper selbst), Stadtgrenze Stadtgrenze, Damerower Weg bis Kringelgraben, Kringel- graben (ohne Graben selbst)bis Biestower Damm, hinter Bebauung Am Rodelberg, hinter Bebauung Biestower Damm), westli- che und südliche Grenze des KGV "Frischer Wind" e.V., südliche Grenze des KGV "Süd- blick" e.V., südliche Grenze Garagenkom- plex, Nobelstraße bis Stadtgrenze			östlich: südlich: westlich:	Eisenbahnlinie Richtung Schwaan (ohne Gleiskörper selbst), Stadtgrenze Stadtgrenze, Damerower Weg bis Kringelgraben, Neue Reihe, Am Kringelgraben, hinter der Be- bauung Biestower Damm (ohne Bebauung), hinter der Bebauung Am Rodelberg (ohne Bebauung), hinter der Bebauung Biestower Damm (ohne Bebauung), westliche und südliche Grenze des KGV "Frischer Wind" e.V., südliche Grenze Garagenkomplex,
			piex, noocisitabe ois Stadigrenze				südliche Grenze des KGV "Südblick" e.V., Nobelstraße bis Stadtgrenze
18	Biestow	nördlich:	Kiefernwegbis Kringelgraben, Kringelgraben (einschließlich des Grabens) bis Biestower Damm,	18	Biestow	nördlich:	Kiefernweg, Weg entlang der Kleingarten- anlagen, Kringelhof, Kringelgraben (ein- schließlich des Grabens), Neue Reihe, Am Kringelgraben
		östlich:	hinter Bebauung Am Rodelberg, hinter Be- bauung Biestower Damm westliche und süd- liche Grenze des KGV "Frischer Wind" e.V., südliche Grenze des KGV "Südblick" e.V., Nobelstraße bis Stadtgrenze,			östlich:	hinter der Bebauung Biestower Damm (einschließlich der Bebauung), hinter der Bebauung Am Rodelberg (einschließlich der Bebauung), hinter der Bebauung Bie- stower Damm (einschließlich der Bebau- ung), westliche und südliche Grenze des KGV "Frischer Wind" e.V., südliche Gren- ze Garagenkomplex, südliche Grenze des KGV "Südblick" e.V., Nobelstraße bis Stadtgrenze,
		südlich und westlich:	Stadtgrenze			südlich und westlich:	Stadtgrenze
19	Stadtmitte	nördlich:	Unterwarnow,	19	Stadtmitte	nördlich:	Unterwarnow,
		östlich:	Unterwarnow, Oberwarnow bis Stadtgrenze,			östlich:	Unterwarnow, Oberwarnow bis Stadtgren- ze,
		südlich:	Stadtgrenze,			südlich:	Stadtgrenze,
		westlich:	Anlegestelle Kabutzenhof, Warnowufer, Beim Grünen Tor, Fußweg bis Schröderplatz, Am Vögenteich, Goetheplatz bis Eisenbahn- brücke, Eisenbahnlinie Richtung Schwaan			westlich:	Anlegestelle Kabutzenhof, Warnowufer, Am Kanonsberg, Beim Grünen Tor, Schrö- derplatz, Am Vögenteich, Goetheplatz bis Eisenbahnbrücke, Eisenbahnlinie Richtung

ORS 01173409A02_000108486.pdf -33- S. 25/29

			(einschließlich des Gleiskörpers)
20	Brinckmansdorf	nördlich:	westlich der Bebauung Osthafen von Unter- warnow bis Dierkower Damm, Dierkower Damm, An der Zingelwiese, Rövershäger Chaussee, nördliche Autobahn auf-/abfahrt,
		östlich und südlich:	Stadtgrenze,
		westlich:	Unterwarnow, Oberwarnow bis Stadtgrenze
21	Dierkow-Neu	nördlich:	Autobahnzufahrt, Autobahn, Stadtgrenze,
		östlich:	nördliche Autobahnauf-/abfahrt zur Rövers- häger Chaussee
		südlich:	Dierkower Damm, Senke der ehemaligen Bahntrasse, Gutenbergstraße, Rövershäger Chaussee,
		westlich:	Hinrichsdorfer Straße, Kurt-Schumacher- Ring, Heizleitung bis Straßenbahnlinie (ein- schließlich der Leitung), Straßenbahnlinie (einschließlich des Gleiskörpers),
22	Dierkow-Ost	nördlich:	Gutenbergstraße,
		östlich:	Rövershäger Chaussee,
		südlich:	An der Zingelwiese,
		westlich:	Senke der ehemaligen Bahntrasse
23	Dierkow-West	nördlich:	Martin-Luther-King-Allee, nördlich der Be- bauung Hinrichsdorfer Straße, Hölderlinweg, hinter der Bebauung Hölderlinweg, Straßen- bahnlinie von Haltepunkt "Hölderlinweg" bis Haltepunkt "Friedensforum" (ohne Gleiskör- per selbst),
		östlich:	Hinrichsdorfer Straße, Kurt-Schumacher- Ring, Heizleitung bis Straßenbahnlinie (ohne Leitung selbst), Straßenbahnlinie (ohne

			Schwaan (einschließlich des Gleiskörpers)			
20	Brinckmansdorf	nördlich:	westlich der Bebauung Osthafen von Unter- warnow bis Dierkower Damm, Dierkower Damm, An der Zingelwiese, Rövershäger Chaussee, nördliche Autobahn auf-/abfahrt,			
		östlich und südlich:	Stadtgrenze,			
		westlich:	Unterwarnow, Oberwarnow bis Stadtgrenze			
21	Dierkow-Neu	nördlich:	Autobahn, Stadtgrenze,			
		östlich:	nördliche Autobahnauf-/abfahrt			
		südlich:	Dierkower Damm, Senke der ehemaligen Bahntrasse, Gutenbergstraße, Rövershäger Chaussee,			
		westlich:	Hinrichsdorfer Straße, Kurt-Schumacher- Ring, Heizleitung bis Straßenbahnlinie (einschließlich der Leitung), Straßenbahnli- nie (einschließlich des Gleiskörpers),			
22	Dierkow-Ost	nördlich:	Gutenbergstraße,			
		östlich:	Rövershäger Chaussee,			
		südlich:	An der Zingelwiese,			
		westlich:	Senke der ehemaligen Bahntrasse			
23	Dierkow-West	nördlich:	Straßenbahnlinie von Haltepunkt "Friedens- forum" bis nördlich des Haltepunktes "Höl- derlinweg" (ohne Gleiskörper selbst), hinter der Bebauung Hölderlinweg (einschließlich der Bebauung), Hölderlinweg, hinter der Bebauung Hinrichsdorfer Straße (ein- schließlich der Bebauung), Martin-Luther- King-Allee,			
		östlich:	Hinrichsdorfer Straße, Kurt-Schumacher- Ring, Heizleitung bis Straßenbahnlinie (ohne Leitung selbst), Straßenbahnlinie			

		Gleiskörper selbst),				(ohne Gleiskörper selbst),
	südlich:	Dierkower Damm,			südlich:	Dierkower Damm,
	westlich:	Verbindung von Haltepunkt "Friedensforum" bis Dierkower Damm (westlich der Bebauung Claudiusweg)			westlich:	Verbindung von Haltepunkt "Friedensfo- rum" bis Dierkower Damm (westlich der Bebauung Claudiusweg)
24 Toitenwinkel	nördlich:	Heizleitung von Toitenwinkler Weg bis Be- bauung Marienroggenweg (einschließlich der Leitung), Marienroggenweg (einschließlich der Bebauung), Hafenbahnweg (einschließ- lich der Bebauung), Eisenbahnlinie (ohne Gleiskörper selbst),	24	Toitenwinkel	nördlich:	Heizleitung von Toitenwinkler Weg bis Bebauung Marienroggenweg (einschließ- lich der Leitung), hinter der Bebauung Marienroggenweg (einschließlich der Be- bauung), hinter der Bebauung Hafenbahn- weg (einschließlich der Bebauung), Hafen- bahnweg, Eisenbahnlinie (ohne Gleiskörper selbst),
	östlich:	Hinrichsdorfer Straße,			östlich:	Hinrichsdorfer Straße,
	südlich:	Martin-Luther-King-Allee, nördlich der Be- bauung Hinrichsdorfer Straße, Hölderlinweg, hinter der Bebauung Hölderlinweg, Straßen- bahnlinie von Haltepunkt "Hölderlinweg" bis Haltepunkt "Friedensforum" (einschließlich des Gleiskörpers), Verbindung von Halte- punkt "Friedensforum" bis Dierkower Damm (westlich der Bebauung Claudiusweg), Dier- kower Damm, Gehlsheimer Straße,			südlich:	Gehlsheimer Straße, Dierkower Damm, Verbindung von Haltepunkt "Friedensfo- rum" bis Dierkower Damm (westlich der Bebauung Claudiusweg), Straßenbahnlinie von Haltepunkt "Friedensforum" bis nörd- lich des Haltepunktes "Hölderlinweg" (ein- schließlich des Gleiskörpers), hinter der Bebauung Hölderlinweg (ohne Bebauung), Hölderlinweg, hinter der Bebauung Hin- richsdorfer Straße (ohne Bebauung), Mar- tin-Luther-King-Allee,
	westlich:	Toitenwinkler Weg, Heuweg			westlich:	Toitenwinkler Weg, Heuweg
25 Gehlsdorf	nördlich:	Graben nördlich von Langenort (einschließ- lich des Grabens),	25	Gehlsdorf	nördlich:	Weg zur Unterwarnow, Graben nördlich von Langenort (einschließlich des Gra- bens),
	östlich:	Toitenwinkler Weg, Heuweg, Gehlsheimer Straße, Dierkower Damm, westlich der Be- bauung Osthafen von Dierkower Damm bis Unterwarnow,			östlich:	Toitenwinkler Weg, Heuweg, Gehlsheimer Straße, Dierkower Damm, westlich der Bebauung Osthafen von Dierkower Damm bis Unterwarnow,
	südlich und westlich:	Unterwarnow			südlich und westlich:	Unterwarnow
26 Hinrichsdorf	nördlich:	westliche und nördliche Grenze Swienskuh- len, Grenze südlich des Tanklagers, Oewer-	26	Hinrichsdorf	nördlich:	westliche und nördliche Grenze Swienskuh- len, Grenze südlich des Tanklagers, Oewer-

ORS 01173409A02_000108486.pdf -33- S. 27/29

		wischenweg, südliche Grenze des Güterver- kehrszentrums,				wischenweg, Hinrichshäger Straße, südli- che Grenze des Güterverkehrszentrums,
	östlich:	Stadtgrenze,			östlich:	Stadtgrenze,
	südlich und westlich:	Autobahn			südlich und westlich:	Autobahn
27 Krummendorf	nördlich:	südliche Grenze des Betriebsgeländes Seeha- fen bis nördlich der Bebauung Krummendorf, Straße zum Überseehafen, Autobahn	27	Krummendorf	nördlich:	Autobahn
	östlich:	Hinrichsdorfer Straße, Autobahnzufahrt			östlich:	Hinrichsdorfer Straße
	südlich:	Graben nördlich von Langenort (ohne Graben selbst), Toitenwinkler Weg, Heizleitung von Toitenwinkler Weg bis Bebauung Marienrog- genweg (ohne Leitung selbst), Marienroggen- weg (ohne Bebauung), Hafenbahnweg (ohne Bebauung), Eisenbahnlinie (einschließlich des Gleiskörpers),			südlich:	Weg zur Unterwarnow, Graben nördlich von Langenort (ohne Graben selbst), Toi- tenwinkler Weg, Heizleitung von Toiten- winkler Weg bis Bebauung Marienroggen- weg (ohne Leitung selbst), hinter der Be- bauung Marienroggenweg (ohne Bebau- ung), hinter der Bebauung Hafenbahnweg (ohne Bebauung), Hafenbahnweg, Eisen- bahnlinie (einschließlich des Gleiskörpers),
	westlich:	Unterwarnow			westlich:	Unterwarnow
28 Nienhagen	nördlich:	Peezer Bach Nordarm (einschließlich des Baches),	28	Nienhagen	nördlich:	Gelände nördlich des Peezer Baches, Peezer Bach Nordarm (einschließlich des Baches),
	östlich:	Stadtgrenze,			östlich:	Stadtgrenze,
	südlich:	Oewerwischenweg, südliche Grenze des Güterverkehrszentrums,			südlich:	Oewerwischenweg, Hinrichshäger Straße, südliche Grenze des Güterverkehrszen- trums,
	westlich:	östliche Grenze des Tanklagers und des Ölha- fens Peez, Graben von Nordgrenze des Tank- lagers bis Peezer Bach (ohne Graben selbst)			westlich:	Graben von Peezer Bach bis Nordgrenze des Tanklagers (ohne Graben selbst), östli- che Grenze des Tanklagers und des Ölha- fens Peez
29 Peez	nördlich:	Breitling, Peezer Bach (einschließlich des Baches),	29	Peez	nördlich:	Breitling, Peezer Bach (einschließlich des Baches),
	östlich:	östliche Grenze des Tanklagers und des Ölha- fens Peez, Graben von Nordgrenze des Tank- lagers bis Peezer Bach (einschließlich des Grabens),			östlich:	Graben von Peezer Bach bis Nordgrenze des Tanklagers (einschließlich des Gra- bens), östliche Grenze des Tanklagers und des Ölhafens Peez,
	südlich:	südliche Grenze des Betriebsgeländes Seeha- fen bis nördlich der Bebauung Krummendorf,			südlich:	Autobahn, westliche und nördliche Grenze Swienskuhlen, Grenze südlich des Tankla-

ORS 01173409A02_000108486.pdf -33- S. 28/29

	westlich:	Straße zum Überseehafen, Autobahn, westli- che und nördliche Grenze Swienskuhlen, Grenze südlich des Tanklagers Unterwarnow			westlich:	gers, Unterwarnow
30 Stuthof	nördlich:	Bauernwiesenschneise,	30	Stuthof	nördlich:	Bauernwiesenschneise,
	östlich:	Stuthöfer Schneise, Mittelschneise, Schneise in Richtung Süden bis Waldgrenze, Wald- grenze, Verbindung bis Stadtgrenze,			östlich:	Stuthöfer Schneise, Mittelschneise, Schnei- se in Richtung Süden bis Waldgrenze, Waldgrenze, Verbindung bis Stadtgrenze,
	südlich:	Peezer Bach Nordarm (ohne Bach selbst), Stadtgrenze,			südlich:	Peezer Bach (ohne Bach selbst), Gelände nördlich des Peezer Baches, Peezer Bach Nordarm (ohne Bach selbst), Stadtgrenze,
	westlich:	Breitling, Radelkanal (ohne Kanal selbst)			westlich:	Breitling, Radelkanal (ohne Kanal selbst)
31 Jürgeshof	nördlich: östlich:	Postwiesenschneise bis Stadtgrenze, Stadtgrenze,	31	Jürgeshof	nördlich: östlich:	Postwiesenschneise bis Stadtgrenze, Stadtgrenze,
	südlich:	Waldgrenze, Verbindung bis Stadtgrenze, Stadtgrenze,			südlich:	Waldgrenze, Verbindung bis Stadtgrenze, Stadtgrenze,
	westlich:	Fesselbrandsweg, Stuthöfer Schneise, Mittel- schneise, Schneise in Richtung Süden bis Waldgrenze			westlich:	Fesselbrandsweg, Stuthöfer Schneise, Mit- telschneise, Schneise in Richtung Süden bis Waldgrenze